

# RECHNUNGSLEGUNG & PRÜFUNG

Handelsrechtliche und internationale Rechnungslegung

Ausgewählte Prüfungsthemen

Herbstveranstaltung

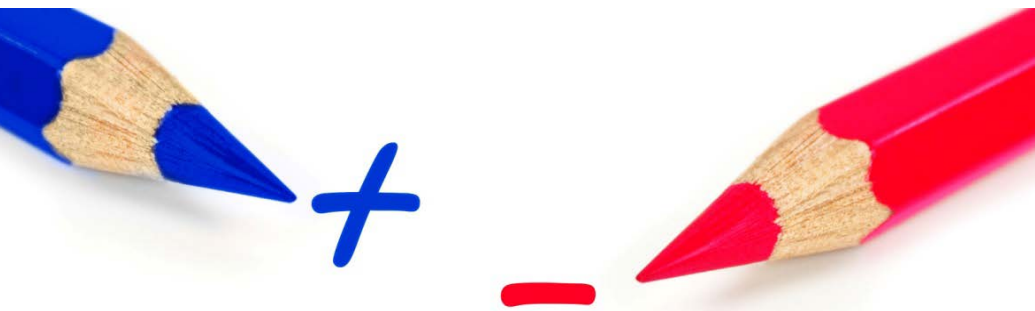
12. November 2014, Hamburg

25. November 2014, Frankfurt

Fraud Management Konferenz

(13./14. November 2014, Hamburg)

Weitere Veranstaltungen



„Herr: es ist Zeit. Der Sommer war sehr groß.  
Leg deinen Schatten auf die Sonnenuhren,  
und auf den Fluren lass die Winde los.“  
„Herbsttag“, Rainer Maria Rilke (1902)

## Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich willkommen zur Herbstausgabe der Rechnungslegung & Prüfung.

Nach den Erfolgen bis zur Mitte des Jahres (Exportrekorde, Überschüsse in der Finanzierung des Gesundheits- und Rentensystems, ausgeglichener Haushalt in Sicht, Fußballweltmeister ...) trübt sich das Bild zum Herbst hin ein, die Arbeitslosenzahlen steigen erstmals wieder, die Einschätzungen zum Geschäfts- und Investitionsklima verschlechtern sich, die Konjunkturprognosen der Wirtschaftsinstitute und der Bundesregierung werden zurückgenommen, außenpolitisch mehren sich die Krisen und die mit dem Namen Eurokrise bezeichnete Schwäche wichtiger Euroländer scheint wieder eine akute Bedrohung darstellen zu können.

Auf den Gebieten der Rechnungslegung &

Prüfung wollen wir Sie mit unserem Newsletter informieren und dazu beitragen, dass Sie sich auf Herausforderungen in geeigneter Weise vorbereiten können. Hierzu haben wir wieder Neuerungen aus der nationalen und der internationalen Rechnungslegung zusammengestellt und diese um einige Prüfungsthemen und ausgewählte betriebswirtschaftliche Fragestellungen ergänzt, von denen wir glauben, dass sie für Sie von Interesse sein könnten. Diesem Zweck dienen auch unsere „Herbstveranstaltungen“, beispielsweise im November in Hamburg und Frankfurt.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre BDO

## INHALT

Darstellung des BMF-Schreibens zur Teilwertabschreibung aus Sicht der handelsrechtlichen Rechnungslegung

BFH-Urteil zur Bildung von Rückstellungen für die Prüfung des Jahresabschlusses

Entwurf eines Standards zur Bewertung von Immobilien des Anlagevermögens in der Handelsbilanz

Organschaft: Erfüllung von Verlustausgleichsansprüchen durch innerkonzernliche Finanzierungen

EMIR Update: Melde- und Prüfungspflichten der Unternehmen, die derivative Finanzinstrumente einsetzen

## REDAKTION

BDO AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hanauer Landstraße 115

60314 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 95941-0

[wpnews@bdo.de](mailto:wpnews@bdo.de)

WP RA Dr. Hanns-Christoph Rosien

WP StB Andreas Schröder

## 1. HANDELSRECHTLICHE RECHNUNGSLEGUNG

### 1.1. Darstellung des BMF-Schreibens zur Teilwertabschreibung aus Sicht der handelsrechtlichen Rechnungslegung



Daniel Schubert  
[daniel.schubert@bdo.de](mailto:daniel.schubert@bdo.de)

Das neue BMF-Schreiben zu Teilwertabschreibungen vom 16. Juli 2014 ([Mehr...](#)) soll den gesamten Problembereich rund um Teilwert und dauerhafte Wertminderung in verschiedenen Bewertungskonstellationen neu aufbereiten. Demgegenüber „verbleibt“ der Seitenblick auf den handelsrechtlichen niedrigeren beizulegenden Wert geboten. Für eine detaillierte Darstellung der Inhalte des BMF-Schreibens verweisen wir auf unsere Publikation „Steuern & Recht“, Ausgabe Nr. 5 vom August 2014 ([Mehr...](#)).

#### 1. Bilanzrechtliche Grundlagen

Während das Handelsrecht in bestimmten Fällen eine außerplanmäßige Abschreibung auch bei vorübergehender Wertminderung vorschreibt (Umlaufvermögen) bzw. zulässt (Finanzanlagen), setzt die steuerbilanzielle Zeitwertabschreibung stets eine Dauerhaftigkeit der Wertminderung voraus.

Seit Überarbeitung der Maßgeblichkeit (§ 5 Abs. 1 Satz 1 EStG) im Rahmen des BilMoG besteht zudem ein Wahlrecht zur Teilwertabschreibung in der Steuerbilanz für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2008 enden. D.h. trotz voraussichtlich dauernder Wertminderung kann der Steuerpflichtige bei Einhaltung bestimmter Dokumentationspflichten unabhängig vom Vorgehen in der Handelsbilanz auf die Teilwertabschreibung verzichten.

#### 2. Begriff der voraussichtlich dauernden Wertminderung

Der Begriff bzw. die Grundlagen der „voraussichtlich dauernden Wertminderung“ werden im Teilwerterlass vom 16. Juli 2014 in den Rdn. 5-7 zusammengefasst. Nur wenn alle drei nachfolgenden Kriterien zusammen erfüllt sind, kann eine Teilwertabschreibung vorgenommen werden:

- 1) Der Teilwert muss ermittelt und dokumentiert werden
- 2) Vorliegen einer Wertminderung im Vergleich zum letzten Buchwert
- 3) Die Qualität der Wertminderung muss eine voraussichtliche Dauerhaftigkeit aufweisen

#### 3. Konzeptionelle Unterschiede

Im Vergleich zur Handelsbilanz sind abgesehen von der eigenständigen steuerlichen Wahlrechtsausübung zur Teilwertabschreibung zwei Aspekte zu beachten:

Auch wo Steuer- und Handelsbilanz gleichermaßen auf die „voraussichtliche Dauerhaftigkeit“ der Wertminderung abstellen, ist eine eigenständige Auslegung dieses Merkmals vorzunehmen. Dies hat der Große Senat des BFH in seinem Beschluss vom 31. Januar 2013 zur Aufgabe des subjektiven Fehlerbegriffs hinsichtlich bilanzieller Rechtsfragen ausdrücklich betont.

Nach dem BMF-Schreiben vom 16. Juli 2014 kann für die Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung ausgegangen werden, wenn der Wert des jeweiligen Wirtschaftsguts zum Bilanzstichtag mindestens für die halbe Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Restbuchwert liegt. Die verbleibende Nutzungsdauer ist für Gebäude nach § 7 Abs. 4 und 5 EStG, für andere Wirtschaftsgüter grundsätzlich nach den amtlichen AfA-Tabellen zu bestimmen. Dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige beabsichtigt, das Wirtschaftsgut vor Ablauf seiner betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer zu veräußern.

Auch wenn der Teilwerterlass hier die Rechtsprechung zutreffend wiedergibt, ist die Restnutzungsdauerformel bei langfristig nutzbaren Gebäuden, bei denen § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG von einer typisierten Nutzungsdauer von 50 Jahren ausgeht, problematisch. In der Handelsbilanz wird hingegen anders vorgegangen. Als zeitliche Grenze hat sich im Schrifttum die hälftige Restnutzungsdauer herauskristallisiert, teilweise beschränkt auf eine Höchstgrenze von fünf Jahren. Wenn also der Stichtagswert länger als die genannten Fristen unter den jeweiligen Buchwerten liegt, ist auf diesen außerplanmäßig abzuschreiben.

Eine Abweichung kann sich auch bei börsennotierten Aktien des Anlagevermögens ergeben. Steuerbilanziell ist von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen, wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter denjenigen im Zeitpunkt des Aktienerwerbs gesunken ist und der Kursverlust die Bagatellgrenze von 5 % der Notierung bei Erwerb überschreitet. Bei einer vorangegangenen Teilwertabschreibung ist für die Bestimmung der Bagatellgrenze der Bilanzansatz am vorangegangenen Bilanzstichtag maßgeblich. Ausnahmen bestehen für konkrete und objektiv überprüfbare Beeinflussungen des Börsenpreises (Insidergeschäfte).

Anderes gilt für den handelsrechtlichen Abschluss, wenn man dem BFH folgt. Die Auslegung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG (voraussichtlich dauernde Wertminderung) sei eine rein steuerrechtliche Regelung, „die losgelöst vom Handelsrecht“ zu erfolgen hat. Hieraus können sich natürlich unterschiedliche bilanzpolitische Interessenlagen bilden:

- Lautet die bilanzpolitische Vorgabe auf Abschreibung, braucht man handelsrechtlich die voraussichtliche Dauer nicht nachzuweisen. Es genügt als Abschreibungswahlrecht die vorübergehende Wertminderung auf den Börsenkurs, die dann steuerlich Anerkennung finden muss.
- Umgekehrt bei bilanzpolitischer Vorgabe „Nicht-abschreibung“. Hier ist durch interne Berechnungen die vorübergehende Wertminderung des Aktienkurses darzulegen, was regelmäßig gelingen wird. Steuerlich ist dagegen, wenn man dem BFH folgt, auf den niedrigeren Börsenkurs - abgesehen von einer Wesentlichkeitsschwelle von 5 % gegenüber dem Buchwert - abzuschreiben.

Zu beachten ist hierbei jedoch, dass das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) zu den nicht definierbaren Kriterien „des „Dauernden“ und „Vorübergehenden“ bereits in der Vergangenheit Lösungsvorschläge angebracht hat. So kam der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW in Übereinstimmung mit dem Bankenfachausschuss (BFA) und dem Versicherungsfachausschuss (VFA) zu dem Ergebnis, dass für handelsrechtliche Zwecke die Aufgreifkriterien des IDW RS VFA 2, Tz. 19 für das Vorliegen einer voraussichtlich dauernden Wertminderung beachtet werden sollten. Zwar richtet sich die Stellungnahme des VFA nur an Versicherungsunternehmen, jedoch können u.E. diesbezüglich keine Unterschiede im Anwendungsbereich bestehen. Deshalb kommen die Kriterien des VFA in seiner offiziellen Stellungnahme auch branchenübergreifend zur Anwendung in Betracht.

Eine eigenständige Bilanzpolitik zeitigt im Bereich der Teilwertabschreibung dann aber auch etwaige Konsequenzen für die Bildung latenter Steuern gem. § 274 HGB.

Somit ist festzuhalten, dass selbst bei gemeinsamer „außerplanmäßiger“ Abschreibung in Handels- und Steuerbilanz Wertunterschiede bestehen können. Auch insoweit führt die Maßgeblichkeit nicht zwingend zu Wertidentität in Handels- und Steuerbilanz.

## 1.2. BFH-Urteil zur Bildung von Rückstellungen für die Prüfung des Jahresabschlusses



WP StB Stefanie Skoluda  
[stefanie.skoluda@bdo.de](mailto:stefanie.skoluda@bdo.de)

Der BFH hat in einem Urteil vom 5. Juni 2014 (IV R 26/11; [Mehr...](#)) entschieden, dass für die Verpflichtung zur Prüfung des Jahresabschlusses einer Personenhandelsgesellschaft eine Rückstellung nicht gebildet werden darf, wenn diese Verpflichtung ausschließlich durch den Gesellschaftsvertrag begründet worden ist und keine gesetzliche Prüfungspflicht besteht.

In der Begründung des Urteils führt der BFH an, dass die Voraussetzungen für eine handelsrechtliche Passivierungspflicht nicht erfüllt seien, da die im Gesellschaftsvertrag vorgesehene Verpflichtung zur Prüfung des Jahresabschlusses ausschließlich auf einer freiwilligen gesellschaftsinternen Vereinbarung beruhe und der aus dem Gesellschaftsvertrag erwachsene Anspruch auf Durchführung des Prüfungsverfahrens nur innerhalb des Gesellschafterverbundes geltend gemacht und durchgesetzt werden könne. Nach Auffassung des BFH liegt daher keine Außenverpflichtung i. S. des § 249 HGB vor.

Eine andere Auffassung vertritt (bislang noch) das Institut der Wirtschaftsprüfer in dem Rechnungslegungshinweis IDW RH HFA 1.009 „Rückstellungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen sowie für die Aufstellung, Prüfung und Offenlegung von Abschlüssen und Lageberichten nach § 249 Abs. 1 HGB“. Dort wird ausgeführt, dass für zukünftige Aufwendungen aus der Erfüllung vertraglicher Pflichten zur Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses eine Rückstellung nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB zu bilden ist, da es sich um privatrechtliche Verpflichtungen handelt, die wirtschaftlich in der Zeit vor dem Abschlussstichtag verursacht wurden. Zu diesen privatrechtlichen Verpflichtungen gehören auch Verpflichtungen zur Prüfung des Jahresabschlusses aufgrund des Gesellschaftsvertrags gesetzlich nicht prüfungspflichtiger Unternehmen.

Für die Steuerbilanz ist die Rechtslage zumindest für den entschiedenen Fall eindeutig: Rückstellungen für die Prüfung des Jahresabschlusses aufgrund gesellschaftsvertraglicher Verpflichtung dürfen, wenn ein Anspruch nur innerhalb des Gesellschafterverbundes geltend gemacht werden kann, nicht mehr gebildet werden. Für die Bilanzierung in der Handelsbilanz besteht auch für den entschiedenen Fall hingegen wegen der (bislang noch) bestehenden Auffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer ein faktisches Wahlrecht.

### 1.3. Entwurf eines Standards zur Bewertung von Immobilien des Anlagevermögens in der Handelsbilanz



WP StB Wolfram Bartuschka  
[wolfram.bartuschka@bdo.de](mailto:wolfram.bartuschka@bdo.de)



Martin Beck  
[martin.beck@bdo.de](mailto:martin.beck@bdo.de)

Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat am 15. Juli 2014 den Entwurf einer Stellungnahme zur Rechnungslegung: Bewertung von Immobilien des Anlagevermögens in der Handelsbilanz (IDW ERS IFA 2) verabschiedet, der vom Hauptfachausschuss (HFA) des IDW am 3. September 2014 zur Kenntnis genommen wurde ([Mehr...](#)). Der neue Standard verfolgt das Ziel, die im Standard IDW S 10 („Grundsätze zur Bewertung von Immobilien“) dargelegten betriebswirtschaftlichen Auffassungen zur Bewertung von Immobilien durch Wirtschaftsprüfer dahingehend zu konkretisieren, wie diese bei der Bewertung für die Zwecke eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses zu berücksichtigen sind.<sup>1</sup>

Mit diesem Entwurf liegt erstmals eine umfassende Stellungnahme des IFA zur Bewertung von Immobilien des Anlagevermögens in der Handelsbilanz vor, nachdem die durch diese Stellungnahme abzulösenden Stellungnahmen des Wohnungswirtschaftlichen Fachausschusses 1/1993 und IDW RS WFA 1 nur Einzelaspekte dieses Themenkomplexes speziell mit dem Fokus auf Wohnimmobilien behandelt hatten.

Der Entwurf geht nach den Vorbemerkungen zunächst auf rechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen ein, um im Folgenden Fragen der Bewertung im Zeitpunkt des Zugangs und anschließend der Bewertung in Folgeabschlüssen zu behandeln. Dabei wird im umfassendsten letzten Teil auf die Fragen der planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen und Wertaufholungen eingegangen. In den rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Grundlagen wird zum Einen auf die bereits bekannte Trennung von Grund und Boden bzw. grundstücksgleichen Rechten und darauf errichteten Gebäuden und Anlagen als zwei selbstständige Vermögensgegenstände<sup>2</sup> und den Grundsatz der Einzelbewertung eingegangen<sup>3</sup> wobei in Tz. 5 auch dargelegt ist, dass für die Bestimmung der Wertparameter eine Typisierung nach Nutzung, Lage, Baualtersklasse etc. in Betracht kommt.

In Tz. 6 des Entwurfs wird mit Verweisen auf IDW S 10, auf den aus der Bewertungspraxis bekannten und auch im Entwurf dieser Stellungnahme verwendeten Begriff des intersubjektiv nachprüfbaren Immobilienwertes in Abgrenzung zum auf den mit einem konkreten Erwerber und dessen Vorstellungen zu unechten und echten

Synergieeffekten verbundenen subjektiven Immobilienwert eingegangen.

Der dritte Abschnitt des Entwurfs der Stellungnahme widmet sich der Bewertung der Immobilie im Zeitpunkt des Erwerbs. Dabei stellt Tz. 7 klar, dass die Bewertung beim Zugang mit den Anschaffungskosten inklusive Nebenkosten und nachträglicher Anschaffungskosten zu erfolgen hat und verweist hinsichtlich der Herstellungskosten für ein gegebenenfalls vom Bilanzierenden auf dem Grund und Boden errichtetes Gebäude auf die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung IDW RS HFA 31<sup>4</sup> und hinsichtlich der Abgrenzung von Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand auf IDW RS IFA 1<sup>5</sup>.

Entsprechend dem in Tz 4 dargestellten Grundsatz des getrennten Ausweises und der getrennten Bewertung von Grund und Boden geht der Entwurf in Tz. 8 bis 10 auf die Frage der Aufteilung des Kaufpreises auf Grund und Boden und Gebäude ein. Dabei ist zunächst eine im Kaufvertrag vorgegebene Aufteilung maßgeblich, soweit willkürfrei.<sup>6</sup>

Tz. 9 geht auf den häufig auftretenden praktischen Fall ein, bei dem im Kaufvertrag keine Aufteilung des Kaufpreises auf Grund und Boden vorgenommen wurde. In diesen Fällen soll eine entsprechende Aufteilung des Gesamtkaufpreises vorgenommen werden, wobei als grundsätzlich angemessen die Aufteilung nach dem Verhältnis der Verkehrswerte angesehen wird. Als ebenfalls sachgerecht wird es angesehen, den Gesamtkaufpreis nach dem Verhältnis des vorläufigen Sachwertes des Gebäudes gemäß IDW S 10 Tz. 109 ff. zum Verkehrswert des unbebauten Grund und Bodens gemäß IDW S 10 Tz. 101ff. oder im Verhältnis des Bodenwertes zum Ertragswert des Gebäudes aufzuteilen. Voraussetzung hierfür ist jeweils, dass der Gesamtkaufpreis der Immobilie nicht über dem intersubjektiv nachprüfbaren Immobilienwert (Verkehrswert der Immobilie) hinausgeht.

Die Anwendung der Restwertmethode, bei der nur der Verkehrswert von Grund und Boden oder Gebäude ermittelt wird und die Anschaffungskosten des anderen durch Abzug des ermittelten Verkehrswerts ermittelt werden, wird nur unter der Voraussetzung als sachgerecht angesehen, wenn der Wert eines der beiden Vermögensgegenstände im Verhältnis zum Gesamtwert von untergeordneter Bedeutung ist.<sup>7</sup>

Tz. 10 regelt den ebenfalls aus der Praxis nicht unbekanntem Fall, dass der Gesamtkaufpreis über dem Verkehrswert der Immobilie liegt. In diesem Fall soll die Differenz, soweit nicht auf Synergieeffekten beru-

<sup>1</sup> Vgl. IDW ERS IFA 2, Tz. 1.

<sup>2</sup> Vgl. ebenda, Tz. 4.

<sup>3</sup> Vgl. ebenda, Tz. 5.

<sup>4</sup> Vgl. IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Aktivierung von Herstellungskosten (IDW RS HFA 31).

<sup>5</sup> Vgl. IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Abgrenzung von Erhaltungsaufwand und Herstellkosten bei Gebäuden in der Handelsbilanz (IDW RS IFA 1).

<sup>6</sup> Vgl. IDW ERS IFA 2, Tz. 8.

<sup>7</sup> Vgl. ebenda, Tz. 9, letzter Satz.

hend, die genau einem der Vermögensgegenstände zugeordnet werden kann, ebenfalls nach dem Verhältnis der Verkehrswerte aufgeteilt werden.

Abschnitt 4 des Entwurfs geht auf die Fragen der Folgebewertung von Grund und Boden ein. Dabei werden zunächst nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten, danach planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen und zum Abschluss Fragen der Wertaufholung behandelt.

Tz. 11 stellt zu den nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf den bereits bekannten Grundsatz der Erweiterung bzw. einer über den ursprünglichen Zustand erfolgenden wesentlichen Verbesserung durch entsprechende mit diesen Aufwendungen verbundene Maßnahmen ab und verweist auch auf weitere Stellungnahmen und Hinweise des IDW.<sup>8</sup> Eine spezifisch mit Immobilien verbundene Frage ist dabei die Frage der Berücksichtigung von Rückbaumaßnahmen. Tz. 12 des Entwurfs stellt klar, dass auch mit Rückbaumaßnahmen verbundene Aufwendungen für den Abbruch oder Teilabbruch zu den nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gehören, soweit sie mit den oben angeführten Maßnahmen zur wesentlichen Verbesserung der verbleibenden Bausubstanz in einem engen räumlichen, zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen. Dies war auch bereits im IDW RS WFA 1 Tz. 16 so dargestellt. Im Gegensatz zu IDW RS WFA 1 Tz. 14, der vorsieht, dass die Rückbaumaßnahme „nicht zu einer mengenmäßigen Verringerung des Anlagevermögens (Abgang)“ führt, stellt IDW ERS IFA 2 dar, dass „die mit der Rückbaumaßnahme einhergehende Substanzminderung ... durch einen Abgang abzubilden“ ist.<sup>9</sup>

Abschnitt 4.2. des Entwurfs stellt zunächst den Grundsatz der planmäßigen Abschreibungen als Verteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die voraussichtliche Nutzungsdauer dar und geht dabei auch auf die Frage der Verteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die einzelnen Komponenten (analog der Verteilung des Kaufpreises bei ausschließlicher Angabe eines Gesamtkaufpreises im Kaufvertrag, s. Tz. 8-10 des Entwurfs) bei komponentenweiser Ermittlung der planmäßigen Abschreibungen i.S. des IDW RH HFA 1.016 ein.

Für den Beginn der Abschreibungen stellt Tz. 15 auf den Zeitpunkt ab, an dem das Gebäude bestimmungsgemäß genutzt werden kann und erklärt explizit, dass es auf die tatsächliche Inbetriebnahme nicht ankommt. Längere Leerstandszeiten vor der Inbetriebnahme sollen durch die Wahl einer geeigneten Abschreibungsmethode berücksichtigt werden.

Tz. 16-19 betreffen die Frage der Wahl der -- vorsichtig zu schätzenden -- voraussichtlichen Nutzungsdauer. Für Wohngebäude wird dabei in Tz. 17 als Vorschlag

eine Bandbreite zwischen 50 und 80 Jahren angegeben. Hinsichtlich der Nutzungsdauer bereits in Nutzung befindlicher Wohngebäude wird auf die Anwendung einer vorsichtig geschätzten Restnutzungsdauer verwiesen.

In der Praxis können bei Wohnobjekten Modernisierungsmaßnahmen zu einer Erhöhung der Restnutzungsdauer führen. Tz. 19 des Entwurfs geht auf diese Modernisierungsmaßnahmen ein und führt dann aus, dass eine solche Verlängerung der Nutzungsdauer insbesondere nur dann eintreten kann, „wenn die für die Nutzbarkeit maßgebende mutmaßliche Haltbarkeitsdauer der Bausubstanz in ihrer Gesamtheit dies gewährleistet.“ Als Beispiel wird darauf verwiesen, dass bloße Modernisierungsmaßnahmen einzelner Wohnungen regelmäßig nicht zu einer Verlängerung der Nutzungsdauer des Gebäudes führen, soweit sie nicht Teil einer umfassenden Sanierungsmaßnahme darstellen.

Hinsichtlich gewerblich genutzter Objekte weist Tz. 18 darauf hin, dass deren voraussichtliche Nutzungsdauer regelmäßig kürzer ist. Dies entspricht auch den Erfahrungen aus der Immobilienwirtschaft.

Zur Abschreibungsmethodik, bestimmt Tz. 20, dass die Verteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten über die eben diskutierte voraussichtliche Nutzungsdauer regelmäßig, aber nicht gleichmäßig erfolgen und dem Gebot der periodengerechten Aufwandsverteilung des § 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB entsprechen soll. Als Methoden werden in Tz. 21 explizit die lineare und die degressive Methode genannt.

Soweit typisierte steuerliche Abschreibungsregeln verwendet werden, ist dies zulässig, soweit sie zu Buchwerten in handelsrechtlich vertretbaren Bandbreiten führen. Dies wird wohl nicht nur für die Methoden sondern auch für die Nutzungsdauern gelten. Tz. 22 verweist dann für Fragen der Bewertungsstetigkeit auf § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB (zeitliche und sachliche Stetigkeit) und hinsichtlich möglicher Abweichungen der bisher verwendeten Methoden auf das Vorliegen eines besonderen Grundes gemäß § 252 Abs. 2 HGB und für Einzelfragen auf IDW RS HFA 38.<sup>10</sup>

Der nachfolgende Abschnitt des Entwurfs widmet sich in Tz. 23 bis 42 der Frage der außerplanmäßigen Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert gemäß § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB von Grund und Boden und Gebäuden.

In Tz. 23 wird ausgeführt, dass bei der Ermittlung des beizulegenden Wertes der Zweck der außerplanmäßigen Abschreibung, das Gebot der vorsichtigen Bewertung und das Gebot der Einzelbewertung zu berücksichtigen sind. Gemäß Tz. 24 ist Grundlage der Bewertung von Immobilien zum Abschlussstichtag eine ent-

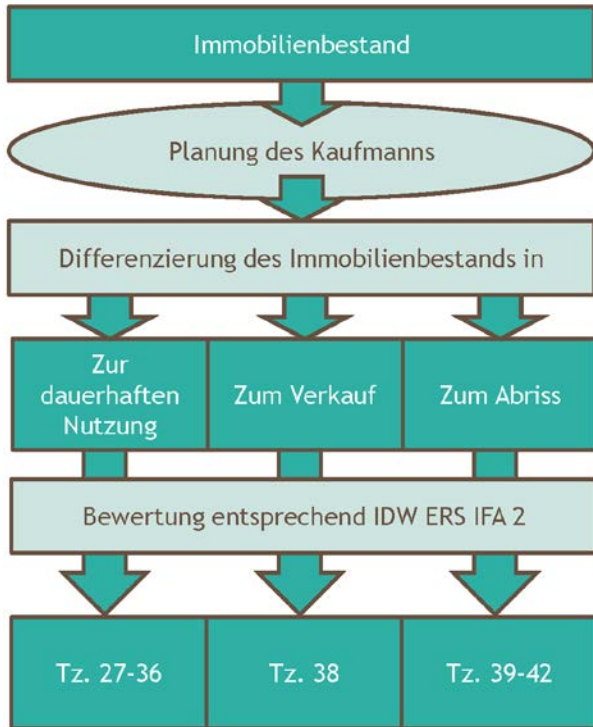
<sup>8</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen in Fußnote 10 des IDW ERS IFA 2.

<sup>9</sup> IDW ERS IFA 2, Tz. 12, letzter Satz.

<sup>10</sup> Vgl. IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Ansatz- und Bewertungsstetigkeit im handelsrechtlichen Jahresabschluss (IDW RS HFA 38).



sprechende Planung des Kaufmanns. Damit wird dem Bilanzierenden nunmehr explizit abverlangt, sich mit dem von ihm ausgewiesenen Immobilienbestand für Fragen der Bewertung auseinanderzusetzen. Die nachstehende Grafik stellt schematisch das Verfahren dar.



Im Entwurf werden exemplarisch als Gegenstand der Planung Maßnahmen zum Abbau von strukturellem Leerstand, Verkäufe und Investitionen in die Bestände genannt. Dabei ist wohl davon auszugehen, dass die Anforderungen an die entsprechende Planung in Abhängigkeit von der Bedeutung des Immobilienbestands für die Vermögenssituation des Unternehmens anzupassen sind. Für Unternehmen der Immobilienwirtschaft wird die Planung eng mit der Gesamtunternehmensplanung verknüpft sein, während bei Unternehmen, deren Immobilienbestand von untergeordneter Bedeutung für das operative Geschäft sind eher nachrangig sein dürften.

Die vorgenommene Unterteilung der Immobilien in ihre künftig geplanten Nutzungen ist dann entscheidend für die Bewertung zur Ermittlung des jeweiligen beizulegenden Wertes. Die Unterteilung bedeutet allerdings keine gesonderte Darstellung des Immobilienbestandes in der Bilanz. Allerdings kann eine weitere Untergliederung des entsprechenden Postens der Aktivseite gemäß § 265 Absatz 5 Satz 1 HGB erfolgen. Dies dürfte wiederum vor allem bei Unternehmen mit einer hohen Bedeutung des Immobilienbestands für die Vermögenslage des Unternehmens insgesamt sinnvoll sein.

Für Immobilien, die dauerhaft durch das Unternehmen genutzt werden sollen, soll der beizulegende Wert als subjektiver Immobilienwert ermittelt werden. Damit sind die Synergieeffekte aus Sicht des Bilanzierenden

in die Bewertung mit einzubeziehen. Soweit diese über den intersubjektiv nachprüfbaren Immobilienwert (=Verkehrswert) hinausgehen, ist kritisch zu prüfen, ob die erwarteten Synergien noch werthaltig sind.<sup>11</sup>

Dabei ist für unbebaute Grundstücke regelmäßig auf den Verkehrswert abzustellen<sup>12</sup>, der bei vermieteten oder verpachteten bebauten Grundstücken im Regelfall durch ein ertragsorientiertes Verfahren ermittelt wird.

Tz. 30 stellt klar, dass auch bei der Folgebewertung die Grundsätze der Zuordnung der Werte auf Grund und Boden aus der Zugangsbewertung beizubehalten sind. Insbesondere können positive Wertveränderungen z.B. von Grund und Boden nicht mit Wertminderungen beim Gebäude verrechnet werden. Darüber hinaus sind Synergieeffekte, die in die Bewertung eines zum Zugangszeitpunkt unbebauten Grundstücks eingeflossen sind auch nach der Bebauung weiter dem Grund und Boden zuzurechnen<sup>13</sup>.

Tz. 31-33 des Entwurfs widmen sich der Frage, wann eine dauerhafte Wertminderung vorliegt, die eine Pflicht zu außerplanmäßigen Abschreibung i.S.v. § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB auslöst.

Gemäß Tz. 32 sprechen die folgenden Punkte regelmäßig für das Vorliegen einer dauerhaften Wertminderung<sup>14</sup>:

- Der beizulegende Wert am Stichtag liegt erheblich unter dem Buchwert
- Die diesem Wert zugrunde liegende Wertminderung ist voraussichtlich nicht nur vorübergehend.

Dies entspricht den bereits in der Bilanzierungspraxis üblichen Kriterien. Klarstellend weist Tz. 33 darauf hin, dass

- von einer nur vorübergehend bestehenden Wertminderung nur dann ausgegangen werden kann, wenn diese innerhalb von drei bis fünf Jahren entfallen wird,
- nachweisbare Umstände zur Beurteilung dieses Faktors führen müssen,
- rein konjunkturelle Erwartungen bei einer ertragsorientierten Bewertung in der Regel bereits berücksichtigt sind.

Bei Objekten mit einer besonders langen Restnutzungsdauer (mind. 50 Jahre) wird darüber hinaus empfohlen den oben genannten Betrachtungszeitraum für die Beurteilung, ob eine dauerhafte Wertminderung vorliegt, auf bis zu zehn Jahre auszudehnen.

Gemäß Tz. 36 ist auch bei der komponentenweisen Ermittlung der planmäßigen Abschreibungen auf das

<sup>11</sup> Vgl. IDW ERS IFA 2, Tz. 27, letzter Satz.

<sup>12</sup> Vgl. ebenda, Tz. 28.

<sup>13</sup> Vgl. ebenda, Tz. 30, letzter Satz.

<sup>14</sup> Vgl. ebenda, Tz. 32.

Objekt als Ganzes abzustellen. Das ist nur systematisch konsequent, da es sich nicht um eine separate Abschreibung von Vermögensgegenständen sondern vielmehr um die Ermittlung der Abschreibung auf der Basis einer gedanklichen Aufteilung des Objektes in Bestandteile mit einer unterschiedlichen Nutzungsdauer handelt.<sup>15</sup>

Sowohl für Immobilien, für die gemäß der Planung eine Veräußerungs- als auch Aufgabeabsicht besteht, ist jeweils der Wert beizulegen, den ein beliebiger potenzieller Erwerber zu zahlen bereit wäre.<sup>16</sup> Dies entspricht dem Wert, den der Wirtschaftsprüfer „als neutraler Gutachter aus der Perspektive eines fremden Dritten mit nachvollziehbarer Methodik ... (frei)... von den individuellen Wertvorstellungen betroffener Parteien“ ermittelt.<sup>17</sup>

Dabei sind Immobilien des Anlagevermögens wie ein einheitlicher Vermögensgegenstand zu behandeln und die Werte in Anwendung der Grundsätze des § 253 Absatz 4 HGB aus dem Preis auf dem Absatzmarkt abzuleiten.<sup>18</sup>

Als Besonderheit für den Fall der zum Abriss vorgesehenen Gebäude, sind bei der Bewertung die Leerstandsentwicklung bis zum Abriss und die gegebenenfalls verkürzte Restnutzungsdauer, nicht aber die Abrisskosten zu berücksichtigen.<sup>19</sup> Hinsichtlich möglicherweise bestehender externer Verpflichtungen für den Abriss oder die Verkehrssicherung ist die Bildung entsprechender Rückstellungen zu prüfen.<sup>20</sup> Dazu auch der Verweis auf IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Verbindlichkeitsrückstellungen (IDW RS HFA 34).

Für verschlissene und nicht mehr nutzbare Gebäude des Anlagevermögens gilt die Annahme eines beizulegenden Wertes von null.<sup>21</sup>

Abschließend befasst sich der Entwurf mit der Frage der Wertaufholung. Die hier in Tz. 43-45 dargestellten Grundsätze

- Wertaufhellungsgebot bei Entfall der Gründe für den niedrigeren Wertansatz (§ 253 Absatz 5 Satz 1 HGB) im Jahr des Entfalls der Gründe
- Zuschreibung bis maximal zum fortgeführten Buchwert
- Berücksichtigung gegebenenfalls ersetzter Komponenten

entsprechen der bereits üblichen Handhabung.

Als Fazit kann festgestellt werden, dass der vorliegende Entwurf der Stellungnahme zur Rechnungslegung:

Bewertung von Immobilien des Anlagevermögens in der Handelsbilanz (IDW ERS IFA 2) erstmals umfassend Fragen der Bewertung von Immobilienvermögen im handelsrechtlichen Jahresabschluss behandelt. Dabei baut der Entwurf weitestgehend auf den Grundsätzen des IDW Standards: Grundsätze zur Bewertung von Immobilien (IDW S 10), weiteren Stellungnahmen und Hinweisen zur Rechnungslegung sowie der gängigen Praxis der Bewertung von Immobilien des Anlagevermögens in der Handelsbilanz auf. Der Entwurf stellt eine kompakte Zusammenstellung von Grundsätzen und Einzelfragen zur Zugangs- und Folgebewertung für Immobilien des Anlagevermögens in der Handelsbilanz dar und dürfte damit für die Bilanzierungspraxis eine wertvolle Handreichung vor allem auch für Bilanzierende sein, die sich nicht täglich mit Fragen der Bewertung von Immobilien befassen.

#### 1.4. Änderung von IDW RS HFA 18



WP StB Stefanie Skoluda  
[stefanie.skoluda@bdo.de](mailto:stefanie.skoluda@bdo.de)

Die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Bilanzierung von Anteilen an Personenhandelsgesellschaften im handelsrechtlichen Jahresabschluss (IDW RS HFA 18) wurde geändert.

Durch die Änderungen wird klargestellt, dass Personenhandelsgesellschaften stets nach den Grundsätzen des IDW S1 i.d.F. 2008 zu bewerten sind, auch wenn das Vermögen nur einzelne Vermögensgegenstände umfasst wie bspw. bei sog. Ein-Objekt-Immobilien-Gesellschaften. Darüber hinaus wird in IDW RS HFA 18 nunmehr der Auffassung gefolgt, dass gesetzliche Haftungsverhältnisse (z. B. aufgrund des § 172 HGB) nicht der Pflicht zur Angabe als Haftungsverhältnis nach § 251 HGB unterliegen. Eine Angabepflicht kann sich aber weiterhin nach § 285 Nr. 3 a HGB ergeben.

Die Änderung von IDW RS HFA 18 ist in Heft 7/2014 der IDW Fachnachrichten veröffentlicht.

#### 1.5. Entwurf einer Neufassung der Stellungnahme zu Kreditderivaten (IDW ERS BFA 1 n. F.)

WP StB Stefanie Skoluda  
[stefanie.skoluda@bdo.de](mailto:stefanie.skoluda@bdo.de)

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) hat den Entwurf einer Neufassung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Behandlung von Kreditderivaten im Nichthandelsbestand (IDW ERS BFA 1 n.F.; [Mehr...](#)) veröffentlicht. Der Entwurf beinhaltet die Abbildung von Kreditderivaten im handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschluss

<sup>15</sup> Vgl. ebenda, Tz. 36.

<sup>16</sup> Vgl. ebenda, Tz. 37.

<sup>17</sup> Vgl. IDW S 10, Tz. 11.

<sup>18</sup> Vgl. IDW ERS IFA 2, Tz. 38.

<sup>19</sup> Vgl. ebenda, Tz. 39 und 41.

<sup>20</sup> Vgl. ebenda, Tz. 41.

<sup>21</sup> Vgl. ebenda, Tz. 40.

von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, sofern diese nicht dem Handelsbestand zugeordnet oder Bestandteil einer Bewertungseinheit i.S.v. § 254 HGB sind.

Für die handelsrechtliche Abbildung ist zu unterscheiden, ob die Kreditderivate freistehend sind oder im Zusammenhang mit der Absicherung des Ausfallrisikos von Geschäften des Sicherungsnehmers stehen. Stehen sie in Zusammenhang mit der Absicherung des Ausfallrisikos von Geschäften des Sicherungsnehmers, ist weiter zu differenzieren, ob die Kreditderivate als Sicherungsinstrument in eine Bewertungseinheit i.S.d. § 254 HGB einbezogen werden (in diesem Fall erfolgt eine Behandlung nach IDW RS HFA 35) oder ob sie nach IDW ERS BFA 1 n.F. als erhaltene Kreditsicherheit beim Sicherungsnehmer zu behandeln sind.

### 1.6. Organschaft: Erfüllung von Verlustausgleichsansprüchen durch innerkonzernliche Finanzierungen



StB RA Roland Speidel  
[roland.speidel@bdo.de](mailto:roland.speidel@bdo.de)

Nachdem der BFH bereits die konzerninterne Veräußerung nicht als wichtigen Grund für eine Beendigung eines Ergebnisabführungsvertrages (EAV) einordnete, hatte das OLG München mit dem Verlustausgleich durch Finanzierungsmaßnahmen einen anderen wichtigen Aspekt der Konzern- und M&A-Praxis zu beurteilen.

Mutter- und Tochtergesellschaft hatten im Jahr 1996 einen EAV geschlossen. Noch vor Ablauf der Mindestlaufzeit veräußerte die Obergesellschaft im April 2000 ihre Beteiligung an der Untergesellschaft an einen Dritten. Zur Beendigung des EAV schlossen die Gesellschaften einen schriftlichen Aufhebungsvertrag mit sofortiger Wirkung. Ein Rumpfgeschäftsjahr wurde hierbei nicht gebildet. Im Jahre 2005 fiel die Untergesellschaft in die Insolvenz. Kurz vor Ablauf der langen zehnjährigen Sonderverjährung seit Beendigungsbekanntmachung (§ 302 Abs. 4 AktG) machte der Insolvenzverwalter der Untergesellschaft einen Anspruch auf Verlustausgleich für das Jahr 1999 gem. § 302 Abs. 1 AktG geltend. Denn dieser sei im Zuge der bestehenden Finanzierungsstruktur nicht erfüllt worden. Das OLG München gab der entsprechenden Klage mit Urteil vom 20. November 2013 (Az. 7 U 5025/11; [Mehr...](#)) statt.

Der Verlustausgleichsanspruch war nicht als solcher unmittelbar per Zahlung ausgeglichen, sondern mit gegenläufigen Finanzierungsforderungen der weiteren Konzernobergesellschaft verrechnet worden. Hierfür lagen zwar übereinstimmende Belege in den Buchhal-

tungen der drei Gesellschaften vor. Diese konnten nach Auffassung des OLG aber die für einen tatsächlichen Verlustausgleich notwendige vorherige rechtsgeschäftliche Vereinbarung zwischen den am EAV beteiligten Gesellschaften nicht ersetzen bzw. belegen. Eine nur mündliche Einigung unter den vertretungsberechtigten Personen wurde ebenfalls nicht ausreichend nachgewiesen.

Auch dass unterjährig gewährte Finanzierungsleistungen eine Vorfinanzierung des späteren Verlustes darstellen und deshalb auf den Verlustausgleichsanspruch angerechnet werden können, lässt die Notwendigkeit einer zeitlich vor den fraglichen Leistungen zu treffenden Anrechnungsvereinbarung nicht entfallen.

#### HINWEIS:

Die mangelnde Erfüllung des Verlustausgleichsanspruchs hat also handelsrechtlich eine Nachzahlungspflicht zur Folge. Steuerlich gilt der Vertrag aber als nicht durchgeführt und ist deswegen innerhalb der Mindestlaufzeit auch rückwirkend nicht anzuerkennen. Eine spätere Nachzahlung kann die tatsächliche Durchführung nicht wiederherstellen.

Zwar lag der Entscheidung kein Cash-Pooling im eigentlichen Sinne (Zero-Balancing) zu Grunde, gleichwohl tritt das OLG München einer im Schrifttum vertretenen Auffassung entgegen, bei der Einbindung der Untergesellschaft in ein Cash-Pooling-System sei stets davon auszugehen, dass stillschweigend eine Anrechnungsvereinbarung getroffen sei. Hierüber dürfte aber erst der BGH endgültig entscheiden, bei dem das Verfahren inzwischen anhängig ist (Az. II ZR 384/13).

In aller Regel ist die Anrechnung gegenüber der Auf- oder Verrechnung vorzugswürdig. Denn eine ordnungsgemäß erklärte Aufrechnung mit einem Verlustausgleichsanspruch ist nur wirksam, wenn die zur Aufrechnung gestellte Forderung werthaltig ist. Bei einer Krise der Untergesellschaft lässt sich dies selten sicher feststellen. Im Falle der Anrechnung findet hingegen ebenso wie bei ertragsgenerierenden Maßnahmen vor dem Bilanzstichtag (Forderungsverzicht) zumindest handelsrechtlich keine Werthaltigkeitsprüfung statt.

Die Entscheidung des OLG München verdeutlicht auch, dass Cash-Pool-Beziehungen im Konzern möglichst entlang der EAV-Verhältnisse verlaufen sollten. Die Probleme, die durch Dreipersonenverhältnisse entstehen, werden hierdurch vermieden.



### 1.7. Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 24. Juni 2014 bekannt gemacht

WP StB Stefanie Skoluda  
[stefanie.skoluda@bdo.de](mailto:stefanie.skoluda@bdo.de)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 24. Juni 2014 ist am 30. September im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemacht worden und damit in Kraft getreten.

Die gegenüber der vormals gültigen Kodexfassung vom 13. Mai 2013 vorgenommenen Änderungen beziehen sich ausschließlich auf die Erläuterungen zu den Mus-

tertabelle für die Vorstandsvergütung in der Anlage zum Kodex. Die dort ergänzten Ausführungen dienen der Klarstellung, welche Angaben zur Vergütung in den Tabellen empfohlen werden, wie diese zu verstehen sind und dargestellt sein sollen.

Die neue Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex steht einschließlich einer änderungsmarkierten Fassung auf der Internetseite der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex zur Verfügung ([Mehr...](#)).

## 2. INTERNATIONALE RECHNUNGSLEGUNG

### 2.1. Änderungen an IFRS 10 und IAS 28



Daniel Schubert  
[daniel.schubert@bdo.de](mailto:daniel.schubert@bdo.de)

Mit den Änderungen wird eine zwischen IFRS 10 und IAS 28 bestehende Unklarheit in Bezug auf die Erfassung nicht realisierter Erfolge aus Transaktionen zwischen einem Investor und einem assoziierten Unternehmen oder Joint Venture beseitigt.

Die vom International Accounting Standards Board (IASB) am 11. September 2014 veröffentlichte Änderung betrifft die bilanzielle Abbildung von nicht realisierten Gewinnen bei der Veräußerung oder Einbringung von Vermögenswerten zwischen einem Investor und einem assoziierten Unternehmen oder Joint Venture. Bisher galt Folgendes: Nach SIC 13 ist für nicht realisierte Erfolge aus Transaktionen zwischen einem Investor und einem assoziierten Unternehmen keine Realisierung der Erfolge vorgesehen, während IFRS 10 einen vollständigen Ansatz von Erfolgen bei Verlust/Erlangung der Beherrschung über ein Tochterunternehmen vorsieht.

Nach der Änderung erfolgt eine Klarstellung:

- Eine vollständige Erfolgsrealisation durch Investor ist geboten, wenn die Transaktion ein business i. S. v. IFRS 3 darstellt;
- Hingegen nur eine Teilerfolgsrealisation durch den Investor, wenn die Transaktion lediglich die Veräußerung von Vermögenswerten betrifft

Die prospektiv anzuwendenden Änderungen treten für Berichtsjahre in Kraft, die am oder nach dem

1. Januar 2016 beginnen. Ein Endorsement wird für Q3/2015 erwartet.

### 2.2. Entwurf zu IAS 12 veröffentlicht

Daniel Schubert  
[daniel.schubert@bdo.de](mailto:daniel.schubert@bdo.de)

Der Entwurf mit Änderungen an IAS 12 beinhaltet Klärstellungen zum Ansatz von aktiven latenten Steuern für nicht realisierte Verluste infolge von erfolgsneutral erfassten fair value-Änderungen von Schuldinstrumenten.

Bei nur nach IFRS (fair value), aber nicht nach Steuerrecht (fortgeführte Anschaffungskosten) zu berücksichtigenden marktzinsinduzierter Wertminderungen von gehaltenen Schuldinstrumenten war die Frage aufgekommen, ob die entsprechenden temporären Differenzen überhaupt zu latenzieren seien. Dagegen könnte sprechen, dass bei fehlender Veräußerungsabsicht die Differenz niemals steuerwirksam wird.

Der vom IASB am 20. August 2014 veröffentlichte Entwurf mit Änderungen an IAS 12 (ED/2014/3 - Recognition of Deferred Tax Assets for Unrealised Losses) beschäftigt sich nun mit dem Ansatz von aktiven latenten Steuern für nicht realisierte Verluste infolge von fair value-Änderungen von Schuldinstrumenten, die im sonstigen (Gesamt-)Ergebnis (other comprehensive income, OCI) erfasst werden. Folgende Anpassungsvorschläge enthält der Entwurf:

- Ein zum Stichtag noch nicht realisierter Verlust bei einem festverzinslichen Finanzinstrument führt zu einer abzugsfähigen temporären Differenz, sofern eine Bewertung zum fair value erfolgt und der

steuerliche Wert weiterhin den fortgeführten Anschaffungskosten entspricht. Dies gilt unabhängig von der beabsichtigten (Halte-)Absicht bezogen auf das Finanzinstrument.

- Unterscheidet das anwendbare (nationale) Steuerrecht zwischen verschiedenen Arten von steuerbaren Gewinnen, hat für jeden Teil des steuerpflichtigen Gewinns hinsichtlich der möglichen Steuerlastenbildung eine eigenständige Beurteilung stattzufinden.
- Es darf die Annahme getroffen werden, dass eine Realisierung eines Vermögenswerts über seinem Buchwert möglich ist, sofern dies auch wahrscheinlich ist. Hinweis: Dieser Punkt wurde seitens der EFRAG bereits kritisch beurteilt. Daher soll klargestellt werden, dass eine Realisierung eines Vermögenswerts über seinen Buchwert bei einer fair value Bewertung eher unwahrscheinlich ist.
- Der zu versteuernde Gewinn, gegen den der Ansatz eines latenten Steueranspruchs geprüft wird, ist der Betrag vor Umkehr abzugsfähiger temporärer Differenzen.

In den Übergangsvorschriften wird für IFRS-Anwender eine begrenzte retrospektive Anwendung vorgeschlagen. IFRS-Erstanwender (IFRS 1) haben hingegen eine vollständige rückwirkende Anwendung vorzunehmen. Ein Zeitpunkt des Inkrafttretens ist noch nicht vorgesehen. Stellungnahmen können noch bis zum 18. Dezember 2014 eingereicht werden.

### 2.3. Hinweis des IFRS-FA zur Bilanzierung nach IAS 12

Daniel Schubert  
[daniel.schubert@bdo.de](mailto:daniel.schubert@bdo.de)

Der Hinweis betrifft eine Entscheidung des IFRS IC vom Mai 2014 zur Bilanzierung von steuerlich vortragsfähigen Verlusten in Rechtskreisen mit einer Mindestbesteuerung.

Der IFRS-Fachausschuss (IFRS-FA) des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) hat Anfang Juli einen Hinweis zur Bilanzierung nach IAS 12 veröffentlicht, der sich inhaltlich auf eine Entscheidung des IFRS IC vom Mai 2014 bezieht. In einer Anfrage an das IFRS IC waren zwei Themen/Fragen mit besonderer Bedeutung für die Bilanzierung in Rechtskreisen mit einer Mindestbesteuerung von steuerlich vortragsfähigen Verlusten gestellt worden:

- Wie erfolgt die Bilanzierung gemäß IAS 12 im Zusammenhang mit Verlustvorträgen, unabhängig davon ob steuerliche Verluste erwartet werden; und
- ob (und ggf. wie) sich eine Mindestbesteuerungsregelung auf die Bilanzierung auswirkt.

Der IFRS-FA bestätigte in seinem Hinweis die Relevanz für Deutschland, da (hier) eine Mindestbesteuerungs-

regelung (60 %-Grenze) existiert. Die Klarstellung des IFRS IC (nachfolgend dargestellt) könne somit für den konkreten Anwendungsfall einschlägig sein und wäre entsprechend zu beachten, da die Entscheidung des IFRS IC eine konkrete Auslegung zu einer IFRS-Fragestellung (IAS 12) darstelle. Zentrale Aussage (mit Bezug auf die Werthaltigkeitsprüfung von aktiven latenten Steuern gem. IAS 12.28) ist, dass der Betrag der aktiven latenten Steuern für/auf Verlustvorträge trotz sich künftig umkehrender zu versteuernder temporärer Differenzen bei Vorliegen einer Mindestbesteuerung in den jeweiligen Perioden entsprechend begrenzt ist. Dies gelte auch für den Verlustfall.

### 2.4. Reminder: Ausgewählte Entscheidungen der ESMA

Daniel Schubert  
[daniel.schubert@bdo.de](mailto:daniel.schubert@bdo.de)

Zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung der IFRS in Europa veröffentlicht die ESMA regelmäßig Enforcement-Entscheidungen auf nationaler Ebene innerhalb der EU. Nachfolgend eine Zusammenstellung ausgewählter Entscheidungen in Vorbereitung für den nächsten Abschluss:

ESMA Entscheidung zur Klassifizierung bedingter Bezahlung, wenn der Veräußerer über eine earn-out-Phase hinaus beim Unternehmen beschäftigt bleiben muss (IFRS 3): Ist die Zahlung bedingter Gegenleistungen (contingent consideration) an ein fortlaufendes Anstellungsverhältnis des Veräußerers über die Earn-Out-Phase gekoppelt und verfällt diese automatisch, wenn das Arbeitsverhältnis in der Earn-Out-Phase beendet wird, liegt Personalaufwand in Bezug auf die Zahlungen vor (IFRS 3.B55a)).

ESMA Entscheidung (Decision ref. 0114-08) zu Dokumentationsanforderungen an einen bilanziellen cash-flow hedge in Bezug auf das hedging von erwarteten Transaktionen (Grundgeschäft) durch zukünftige Wechselkurs-Kontrakte (Sicherungsinstrument) (IAS 39): Fehlt in der Dokumentation zu einer Hedge Accounting Beziehung ein klar dargestellter Zusammenhang von Sicherungsinstrument und Grundgeschäft und werden überdies keine Angaben getätigt, ob der forward oder der spot price ge'hedged' wird, sind Bedingungen für das Hedging nicht erfüllt (IAS 39.88).

ESMA Entscheidung (Decision ref. 0213-12) zur Reichweite der Darstellung neuer Standards nach IAS 8.28 und IAS 8.30: Es gilt auch eine Erläuterungspflicht für noch nicht von der EU endorsed, aber vom IASB final herausgegebene Standards in der Darstellung der künftigen Entwicklungen nach IAS 8.

Dies insbesondere wenn deren zukünftige Erstanwendung eine Auswirkung auf den Abschluss hat. Eine Ausklammerung des nicht-endorsten Teils aus der Rechtsstandübersicht ist somit nicht zulässig.

## 2.5. IASB veröffentlicht zwei Großprojekte: IFRS 15 und IFRS 9

Daniel Schubert  
[daniel.schubert@bdo.de](mailto:daniel.schubert@bdo.de)

Der IASB hat im Mai und Juli 2014 zwei Großprojekte abgeschlossen, die Änderungen an zwei zentralen Bereichen der IFRS betreffen: Umsatzerlösrealisierung und Finanzinstrumente.

Die im neuen IFRS 15 Revenue from Contracts with Customers enthaltenen Regelungen sind Ausfluss eines Konvergenzprojektes mit dem Financial Accounting Standards Board (FASB). Ziel der Überarbeitung war es Inkonsistenzen und Schwächen der vorherigen Standards (IAS 18 und IAS 11) zu beseitigen. Eingeführt wurde ein neues „fünf-Schritte-Konzept“, anhand dessen schrittweise abzu prüfen ist, ob Umsatzerlöse realisiert werden dürfen. Ferner wird erläutert, wann Vertragskosten aktiviert werden müssen und welche Anhangangaben zu treffen sind. Eine zentrale Neuerung betrifft die Vorgabe den Transaktionspreis auf identifizierte separate Leistungsverpflichtungen nach den relativen Einzelveräußerungspreisen zu verteilen. Insbesondere in der Telekommunikationsindustrie

werden hier die meisten Auswirkungen erwartet. Wenn Sie mehr zu IFRS 15 erfahren möchten, verweisen wir Sie gerne auf unseren IFRS Selected zu IFRS 15 ([Mehr...](#)).

Der neue Standard zu Finanzinstrumenten IFRS 9 als Überarbeitung von IAS 39 Financial Instruments, hält als wesentliche Neuerungen vor:

- Schaffung eines neuen Klassifizierungsmodells für finanzielle Vermögenswerte
  - Klassifizierung in drei Kategorien
  - Prinzipienorientierte Lösung (Geschäftsmodell und Zahlungsstromkriterium)
- Impairment-Regelungen:
  - Abkehr vom incurred loss model und
  - Vereinheitlichung des Vorgehens zur Ermittlung der Risikovorsorge
- Konvergenz der Hedge-Accounting Vorschriften mit dem internen Risikomanagement

Wenn Sie mehr zu IFRS 9 erfahren möchten, verweisen wir Sie gerne auf unseren IFRS Selected zu IFRS 9 ([Mehr...](#)).

## 3. PRÜFUNG

### 3.1. EMIR Update: Melde- und Prüfungspflichten der Unternehmen, die derivative Finanzinstrumente einsetzen



WP RA Wolfgang Otte  
[emir@bdo.de](mailto:emir@bdo.de)

Im August 2013 (Sondernewsletter EMIR; [Mehr...](#)) bzw. in den ersten beiden Ausgaben der Rechnungslegung & Prüfung dieses Jahres (Januar/Februar: [Mehr...](#); Mai: [Mehr...](#)) hatten wir Sie über die Verpflichtungen für alle Unternehmen der sog. Realwirtschaft informiert, die Over-the-Counter (OTC) - Derivate, z.B. Währungs- und Zinstermingeschäfte, abschließen.

Konkreter Anlass hierfür waren das Inkrafttreten der European Markets Infrastructure Regulation der EU (Verordnung (EU) Nr. 648/2012, kurz EMIR-Verordnung; [Mehr...](#)) zur Sicherung der Kapitalmärkte und zum Schutz vor zukünftigen Finanzkrisen im Jahr 2013 bzw. der Erlass der Gegenpartei-Prüfbescheinigungsverord-

nung der BaFin im Mai 2014 ([Mehr...](#)). Im Laufe des Jahres 2014 sind nun wesentliche Umsetzungsmaßnahmen abgeschlossen worden, so dass die Erfüllung der EMIR Verpflichtungen in diesem Jahr bei allen Unternehmen, die OTC-Derivate abschließen, Gegenstand einer gesonderten Prüfung sein wird, sofern bestimmte Schwellenwerte überschritten werden. Darüber hinaus kann sie auch im Rahmen der Berichterstattung des Abschlussprüfers über gesetzliche Verstöße bei der Jahresabschlussprüfung für alle Unternehmen von Bedeutung sein.

#### Prüfungspflicht nach § 20 Abs. 1 WpHG

Unternehmen, deren OTC-Derivate-Geschäfte im Geschäftsjahr die Zahl von 100 Geschäften oder ein Gesamtnominalvolumen von EUR 100 Mio übersteigen, unterliegen einer gesonderten Prüfungspflicht nach § 20 Abs. 1 WpHG.

Der Regulierungsbereich von EMIR umfasst die Clearingpflicht, die Meldepflicht gegenüber dem Transaktionsregister, besondere Anzeige- und Meldepflichten gegenüber der BaFin und der ESMA sowie die Pflicht

zur Implementierung, Aufrechterhaltung und Anwendung von Risikominderungstechniken. Der nach § 20 Abs. 1 WpHG tätige Prüfer muss sich im Rahmen seiner Prüfung davon überzeugen, ob eine prüfungspflichtige Gesellschaft ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachgekommen ist. Da die Verpflichtung zur Einschaltung zentraler Gegenparteien (Clearingpflicht) nur bei Überschreitung von (hohen) Schwellenwerten gilt, die nur von sehr wenigen Unternehmen in Europa überschritten werden dürften, wird sich die Prüfung insoweit im Wesentlichen darauf beschränken, ob Unternehmen Kontrollverfahren implementiert haben, mit denen sie das Nichtüberschreiten der Schwellenwerte überwachen.

Bei Überschreiten des Schwellenwertes zur Prüfungspflicht, 100 OTC-Derivate oder OTC-Derivate mit einem Volumen EUR 100 Mio, hat das Unternehmen einen geeigneten Prüfer mit der Prüfung nach § 20 Abs. 1 WpHG zu beauftragen. Der Prüfer hat die Prüfung innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durchzuführen und über das Ergebnis seiner Prüfung eine Bescheinigung über die unabhängige Prüfung des Systems zur Einhaltung der sich aus § 20 Abs. 1 WpHG ergebenden Anforderungen zu erstellen. Der prüfungspflichtige Zeitraum deckt grundsätzlich das gesamte Geschäftsjahr ab, beginnt jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten der Gegenpartei-Prüfbescheinigungsverordnung (1. April 2014).

#### Allgemeine Pflichten für alle Unternehmen

Die Meldepflicht gegenüber dem Transaktionsregister wird bei jedem Abschluss und jeder vorzeitigen Beendigung eines OTC-Derivats ausgelöst. Nach den Regelungen von EMIR wird von jedem Unternehmen, welches Geschäfte mit einem oder mehreren OTC-Derivate tätigt, erwartet, dass es in der Lage ist, der Meldepflicht an das Transaktionsregister an dem Folgetag des Geschäftsabschlusses nachzukommen. Darüber hinaus löst EMIR in Abhängigkeit vom Inhalt und Umfang der Geschäftstätigkeit in OTC-Derivaten verschiedene Anzeige- und Meldepflichten gegenüber der ESMA und der BaFin aus, die Unternehmen zu erfüllen haben. Diese Tätigkeiten werden in der Praxis häufig von Banken oder anderen Dienstleistern für die primär verpflichteten Unternehmen wahrgenommen. Die Umsetzung der EMIR-Verpflichtungen durch das Unternehmen oder Dienstleister sollte zum Jahresende ggf. noch einmal überprüft werden. Nicht zuletzt möchten wir auf die Pflicht zur Implementierung, Aufrechterhaltung und Anwendung von Risikominderungstechniken hinweisen. Wegen der Details zu den einzelnen Regulierungsbereichen verweisen wir auf unseren Sondernewsletter EMIR vom August 2013.

Neben der gesonderten Prüfungspflicht nach § 20 Abs. 1 WpHG und über diese hinaus hat jeder Abschlussprüfer grundsätzlich in seinem Prüfungsbericht über Verstöße gegen gesetzliche Verpflichtungen zu berichten, die er bei Durchführung seiner Jahresabschlussprüfung

festgestellt hat. Dies umfasst auch sämtliche Verpflichtungen nach der EMIR-Verordnung, sofern der Abschlussprüfer feststellt, dass das Unternehmen diesen nicht nachgekommen ist.

### 3.2. Erwartungen der BaFin an die Prüfung des Depotgeschäfts 2014



WP Volker Schmidt  
[volker.schmidt@bdo.de](mailto:volker.schmidt@bdo.de)

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hatte im Frühjahr 2014 den Vertretern des IDW Arbeitskreises „Wertpapierhandelsgesetz/ Finanzdienstleistungsinstitute“ sowie einzelner genossenschaftlicher Prüfungsverbände ihre Erwartungen an die Prüfung des Depotgeschäfts 2014 mitgeteilt.

Die bislang erfolgte Differenzierung zwischen der Prüfung des Depotgeschäfts (§§ 1 Abs. 1 Nr. 5 und 29 Abs. 2 KWG sowie § 36 Abs. 1 Satz 2 WpHG) und der Prüfung der Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 WpHG wird demnach von der BaFin aufgegeben.

Über die Erwartungen der BaFin an die Prüfung des Depotgeschäfts hat das IDW im Juli 2014 Bericht erstattet.

In ihren schriftlichen Ausführungen vom 14. April 2014 verweist die BaFin zunächst auf die derzeit bestehenden unterschiedlichen Definitionen des Begriffs „Depotgeschäft“ für CRD-Institute gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 KWG („Verwahrung und die Verwaltung von Wertpapieren für andere“) und MiFID-Institute gemäß § 2 Abs. 3a Nr. 1 WpHG („Verwahrung und die Verwaltung von Finanzinstrumenten für andere und damit verbundene Dienstleistungen“) und begründet dies mit der noch nicht erfolgten Harmonisierung der entsprechenden Rechtsgrundlagen durch die EU-Mitgliedsstaaten.

Maßgeblich für die Prüfung ist für die BaFin jedoch die aufsichtsrechtliche Definition des Depotgeschäfts, die für CRD-Institute und MiFID-Institute einheitlich ist und aus den Zielen der Depotaufsicht abzuleiten sei.

Die BaFin hat gemäß § 6 Abs. 2 KWG Missständen im Kredit- und Finanzdienstleistungswesen entgegenzuwirken, welche die Sicherheit der den Instituten anvertrauten Vermögenswerte gefährden und eine ordnungsmäßige Durchführung der Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 KWG beeinträchtigen können.

Ähnliche aufsichtsrechtliche Ziele formuliert § 4 Abs. 1 WpHG, wonach die BaFin im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben Missständen entgegenzuwirken hat, welche die Ordnungsmäßigkeit der Durchführung des Handels mit Finanzinstrumenten bzw. von Wertpapier-



dienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile für den Finanzmarkt auslösen können.

Die Prüfung des Depotgeschäfts ist somit genauso wie die Prüfung der Einhaltung der Verhaltens-, Transparenz- und Organisationspflichten gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 WpHG im Wesentlichen eine Ordnungsmäßigkeitsprüfung.

Die BaFin hat dementsprechend für die Prüfung des Depotgeschäfts im Kalenderjahr 2014 vereinzelt entsprechende Schwerpunkte gemäß § 36 Abs. 3 WpHG festgelegt, die sich auf die folgenden Verhaltensregeln nach § 31 ff. WpHG beziehen:

1. Organisationspflichten
2. Sorgfalts- und Interessewahrungspflichten
3. Informations-, Hinweis und Berichtspflichten
4. Beschwerdemanagement
5. Compliance-Funktion

Die von der BaFin für die Prüfungsschwerpunkte formulierten Prüfungsziele betreffen hinsichtlich der Organisationspflichten einen klaren prüferischen Nachweis der Ordnungsmäßigkeit, insbesondere in Bezug auf die Beachtung der bestehenden Regelungen zum Schutz des Kundenvermögens („Client Asset Protection“).

Damit berücksichtigt die BaFin die Empfehlungen des Berichts „FRO1-2014 - Protection of Client Assets“ ([Mehr...](#)) der International Organization of Securities Commission (IOSCO), deren Mitglied die BaFin ist ([Mehr...](#)).

Die BaFin vertritt die Auffassung, dass die IOSCO-Empfehlungen in wesentlichen Teilen bereits in der Durchführungsrichtlinie zu den MiFID I ([Mehr...](#)) enthalten sind.

Prüfungsziel zu den Schwerpunkten 2. bis 5. sollte aus Sicht der BaFin auch die Feststellung der tatsächlichen aufbau- und ablauforganisatorischen Regelungen der Institute sein, um eine prüferisch gesicherte Basis für die Anwendung und Entwicklung der Verhaltensregeln im Depotgeschäft zu erhalten.

Die von der BaFin aufgegriffenen Fragestellungen zu den einzelnen Prüfungsschwerpunkten betreffen:

#### Zu 1. Organisationspflichten

- Wie wird durch IT-gestützte Verfahren, Berechtigungskonzepte und sonstige organisatorische Vorkehrungen, inklusive der Überwachungsmaßnahmen der ersten und zweiten Kontrollebene sicher gestellt, dass Wertpapiere Dritter unberechtigt genutzt werden, bspw. im Rahmen von Wertpapierleihegeschäften?
- Wie schließen es die vom Institut implementierten Verfahren und Überwachungsmaßnahmen aus, dass Dritte Wertpapiere von Kunden unberechtigt in An-

spruch nehmen?

#### Zu 2. Sorgfalts- und Interessewahrungspflichten

- Mit welchen Verfahren, Kriterien und Überwachungsmaßnahmen, auch bei Drittverwahrern und Auslagerungsunternehmen sowie ihrer Auswahl, hat das Institut sicher gestellt, dass seine Interessen an einer möglichst kostengünstigen bzw. standardisierten Erbringung des Depotgeschäfts und der damit verbundenen Dienstleistungen nicht zu Lasten der Depotinhaber?

#### Zu 3. Informations-, Hinweis- und Berichtspflichten

- Durch welche Verfahren, Kriterien und Ressourcen stellt das Institut sicher, dass die Depotinhaber über Maßnahmen der inländischen und ausländischen Emittenten, bspw. über Kapitalerhöhungen und damit verbundene Bezugsrechte, der für sie verwahrten Wertpapiere so rechtzeitig unterrichtet werden, dass sie ihren Rechte angemessen wahrnehmen können?
- Wurden die Depotinhaber, sofern das Institut hierzu nicht zuverlässig in der Lage ist, auf die daraus folgende mögliche Gefährdung ihrer Rechte angemessen hingewiesen?

#### Zu 4. Beschwerdemanagement

- Ist die operative Bearbeitung von Kundenbeschwerden im Zusammenhang mit dem Depotgeschäft in einer angemessenen Organisationsrichtlinie unter Einrichtung einer neutralen Stelle für die aufsichtsrechtliche Bewertung der Beschwerden geregelt und implementiert?
- Bei Auslagerung der operativen Beschwerdebearbeitung gemäß § 33 Abs. 2 WpHG: Wie wurde sicher gestellt, dass das Institut seine Steuerungs- und Überwachungsfunktion ordnungsgemäß erfüllen kann?

#### Zu 5. Compliance-Funktion

- Wie wurde das Depotgeschäft, unter Berücksichtigung bestehender Auslagerungen, in die Risikoanalyse (BT 1.2.1.1 MaComp) und die Überwachungshandlungen (BT 1.2.1.2 MaComp) einbezogen?
- Welche Überwachungshandlungen hat die Compliance-Funktion in Bezug auf die unter 3. genannten Informations-, Hinweis- und Berichtspflichten durchgeführt und welche Folgemaßnahmen wurden aus den Ergebnissen der Überwachungshandlungen abgeleitet?
- Hat die Compliance-Funktion alle Kundenbeschwerden zeitnah und vollständig zur Kenntnis erhalten und durch welche Verfahren wird dies sichergestellt?
- Welche Erkenntnisse hat die Compliance-Funktion aus der Analyse der Kundenbeschwerden zum Depotgeschäft gezogen?

Die „Bekanntmachung über die Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit des Depotgeschäft und der Erfüllung von Wertpapierlieferverpflichtungen (AODEW)“ ([Mehr...](#)) bildet jedoch unverändert eine wesentliche Grundlage für die Festlegung von Art und Umfang der Prüfungshandlungen und die Berichterstattung im Rahmen der Prüfung des Depotgeschäfts.

Konkrete Erwartungen an Art und Umfang der Berichterstattung über die allgemeinen Prüfungsschwerpunkte hat die BaFin bislang noch nicht abschließend festgelegt.

Generelle Erwartungen und Hinweise an bzw. für die Berichterstattung betreffen

- klare Darstellung der Sachverhalte, insbesondere der im Depotgeschäft für Kunden erbrachten Leistungen
- Trennung von unterschiedlichen Sachverhalten, bspw. getrennte Darstellung der verschiedenen Verwahrförmern
- bei Auslagerungen von Aufgaben und Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Depotgeschäft sind zunächst die tatsächlichen Prozesse und Verantwortlichkeiten und anschließend die entsprechenden vertraglichen Strukturen darzustellen
- Darstellung der Art der Prüfungshandlungen, insbesondere von Art und Umfang von Einzelfallprüfungshandlungen (Stichproben) und deren Ergebnisse

Bei der Prüfungsplanung und der Festlegung von Prüfungshandlungen in Bezug auf die Prüfungsschwerpunkte und die von der BaFin formulierten Fragestellungen sind diese individuellen Verhältnisse der Institute, also insbesondere Art und Umfang der Geschäftstätigkeiten, bestehende Auslagerungen und die Kundenstruktur zu berücksichtigen.

Die Berichterstattung über die einzelnen Prüfungsschwerpunkte kann im Rahmen der Darstellung der Prüfungsfeststellungen zur Einhaltung, der Verhaltensregeln sowie Organisations- und Transparenzpflichten gemäß § 31 ff. WpHG erfolgen. So kann bspw. die Berichterstattung über die Einhaltung der Informations-, Hinweis- und Berichtspflichten im Depotgeschäft im Rahmen der Darstellung der Prüfungsfeststellungen der Kundeninformationen gemäß § 31 Abs. 3 WpHG erfolgen.

### 3.3. Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen (IDW ES 11)



WP StB Bernd Meier  
[bernd.meier@bdo.de](mailto:bernd.meier@bdo.de)

Der Fachausschuss Sanierung und Insolvenz (FAS) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat am 6. Mai 2014 einen Entwurf zur Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen verabschiedet.

Aufbauend auf den Gründen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sollen mit diesem Standard die Anforderungen an die Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzgründen insbesondere durch die gesetzlichen Vertreter aufgezeigt werden. Relevant wird dieser Standard ebenfalls für Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, die von den gesetzlichen Vertretern zur Beratung etwa bei der Erstellung von Sanierungskonzepten oder Bescheinigung nach § 270b InsO (Insolvenzordnung) herangezogen werden.

Die gesetzlichen Vertreter haben die Verpflichtung laufend über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens informiert zu sein. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen im Krisenstadium mit Hinweisen auf Ertragseinbrüche, drohende Liquiditätseingpässe und Eigenkapitalaufzehrungen.

Um zu erkennen, ob das Unternehmen den Tatbestand eines Insolvenzeröffnungsgrundes erfüllt und dementsprechend ein Insolvenzantrag fristgerecht zu stellen ist, müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der Vergangenheit als Ausgangsinformationen für die Ableitung der Planzahlen zugrunde gelegt werden. Die den Planzahlen zugrunde liegenden Annahmen und Schlussfolgerungen müssen schriftlich dokumentiert werden, damit ein sachverständiger Dritter diese nachvollziehen kann und im Haftungsfall als Beweisgrundlage dienen. Dabei ist diese Dokumentation in ihrer Ausgestaltung abhängig von der Komplexität des Unternehmens und dem Ausmaß der Unternehmenskrise.

Die Insolvenzordnung sieht als Eröffnungsgrund für das Insolvenzverfahren Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO), drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) sowie Überschuldung (§ 19 InsO) vor. Nur im Fall der drohenden Zahlungsunfähigkeit besteht ein Antragsrecht, während in den anderen Fällen eine Antragspflicht durch die gesetzlichen Vertreter innerhalb einer Frist von drei Wochen im Gesetz vorgesehen ist.

Für den Eröffnungsgrund Zahlungsunfähigkeit bedarf es einer Abgrenzung zur Zahlungsstockung. Grundsätzlich bedeutet Zahlungsunfähigkeit das Unvermögen des Unternehmens seine fälligen Zahlungsverpflichtungen zu begleichen. Bei der Zahlungsstockung handelt es sich um die vorübergehende Unfähigkeit, die fälligen Verbindlichkeiten vollständig zu begleichen.

Zur Abgrenzung der Zahlungsstockung von der Zahlungsunfähigkeit wird ein Urteil des BGH<sup>1</sup> zugrunde gelegt, das einen Dreiwochenzeitraum heranzieht. Ist am Ende dieses Dreiwochenzeitraums die Liquiditätslücke kleiner als 10%, ist regelmäßig zunächst von einer Zahlungsstockung auszugehen. Jedoch liegt auch in diesem Fall Zahlungsunfähigkeit vor, wenn eine auch nur geringfügige Liquiditätslücke voraussichtlich nicht innerhalb von drei Monate oder in Ausnahmefällen längstens sechs Monate nicht vollständig geschlossen werden kann.

Zahlungsunfähigkeit ist auch anzunehmen, wenn das Unternehmen seine Zahlungen einstellt (Zahlungseinstellung). Dieser Zustand ist erreicht, wenn das Unternehmen wegen mangelnder Zahlungsmittel aufhört seine fälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen und dies für die Gläubiger hinreichend erkennbar geworden ist.<sup>2</sup> Beweisanzeichen hierfür sind eigene Erklärungen des Schuldners, seine Zahlungsverpflichtungen nicht begleichen zu können, auch wenn sie mit einer Stundungsbitte versehen sind.<sup>3</sup> Weitere Beweisanzeichen sind u.a. die Nichtbegleichung von Sozialversicherungsbeiträgen, zurückgegebene Lastschriften, Mahnungen, Pfändungen oder Vollstreckungen durch Gerichtsvollzieher. Bei Vorliegen dieser Indizien bedarf es keiner Feststellung der genauen Höhe beim Unternehmen bestehender Verbindlichkeiten oder einer Liquiditätslücke. Beseitigt wird diese Zahlungsstockung erst, wenn das Unternehmen seine Zahlungen an alle Gläubiger wieder aufnimmt und nicht nur an einzelne Gläubiger.<sup>4</sup>

Zur Abgrenzung der Zahlungsunfähigkeit und Zahlungsstockung bedarf es eines stichtagsbezogenen Finanzstatus und eines daran anschließenden Finanzplans. Dieser ist aufzustellen, wenn sich aus dem Finanzstatus ergibt, dass das Unternehmen seine fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen kann. Der aus diesem Finanzplan im Prognosezeitraum sich ergebende Liquiditätssaldo erhöht (Liquiditätsunterdeckung im Prognosezeitraum) oder vermindert (Liquiditätsüberhang im Prognosezeitraum) die Deckungslücke am Stichtag, welche zur Berechnung der Liquiditätslücke zu den am Stichtag fälligen Gesamtverbindlichkeiten ins Verhältnis zu setzen ist.

Nach den Ausführungen des Entwurfs des IDW-Standards werden die Bestandteile des Finanzstatus durch verfügbare liquide Finanzmittel und fällige Verbindlichkeiten dargestellt. Für die Fälligkeit ist es ausreichend, dass der Gläubiger die Zahlung verlangen kann. Die Fälligkeit kann aufgrund von gesetzlichen Regelungen oder Vereinbarungen eintreten. Für den Fall dass eine Vereinbarung zur Bestimmung der Fäl-

ligkeit fehlt und sich auch nicht anderweitig ergibt, liegt nach § 271 Abs. 1 BGB sofortige Fälligkeit vor.

Gestundete Verbindlichkeiten sind nicht im Finanzstatus aufzunehmen. Von der Vollziehung ausgesetzte Steuerforderungen sind erst mit Ende der Aussetzung der Vollziehung als fällige Verbindlichkeiten zu erfassen.

Den fälligen Verbindlichkeiten werden Finanzmittel gegenüber gestellt, die neben den Barmitteln und Bankguthaben auch die nicht ausgeschöpften und ungekündigten Kreditlinien beinhalten.

Ergibt der Finanzstatus eine Liquiditätslücke, ist diese durch einen detaillierten Finanzplan fortzuentwickeln. Basis für diesen Finanzplan bildet eine integrierte Unternehmensplanung mit Erfolgs-, Vermögens- und Liquiditätsplanung. Darin sind die zahlungswirksamen Auswirkungen der künftigen Geschäftstätigkeit zu erfassen. Kapitalbeschaffungsmaßnahmen (Fremdkapitalaufnahme oder Zuführungen durch Gesellschafter) sind nur bei an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit und hinreichender Konkretisierung in den Finanzplan aufzunehmen. Dies gilt auch für Sale-and-Lease-Back Geschäfte, Factoring oder den Verkauf nicht betriebsnotwendigen Vermögens.

Der Zeitraum des Finanzplans beträgt in einem ersten Schritt bis zu drei Wochen. Wird in diesem Zeitraum die anfängliche Liquiditätslücke geschlossen, liegt eine bloße Zahlungsstockung und keine Zahlungsunfähigkeit vor und eine Ausdehnung des Finanzplans ist nicht erforderlich. Ist dies nicht der Fall, ist eine Fortschreibung des Finanzplans vorzunehmen. Dabei ist der erforderliche Detaillierungsgrad des Finanzplans (quartals-, monats- oder wochenweise Zahlungen) durch die Größe der bestehenden Liquiditätslücke, die Länge des Prognosezeitraums sowie die Besonderheiten des Einzelfalls (Branche, Geschäftstätigkeit etc.) bestimmt.

Besonderheiten ergeben sich bei Cash-Pooling Systemen. Aus der Sicht eines am Cash-Pooling-System angeschlossenen Unternehmens sind Ansprüche und Mittel, die als Kredit in Anspruch genommen werden dürfen, nicht im Finanzstatus sondern im Finanzplan zu berücksichtigen. Bei dem den Cash-Pool führenden Unternehmen werden die fälligen Forderungen und Verbindlichkeiten im Finanzstatus berücksichtigt. Für den Finanzplan ist im Fall des Cash-Pools eine Liquiditätsplanung der Unternehmensgruppe erforderlich.

Der Entwurf des IDW-Standards erörtert neben der Basis für eine Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit auch die Grundlagen für eine Beurteilung des Tatbestands der Überschuldung. Dieser Insolvenzeröffnungsgrund liegt nach § 19 Abs. 2 InsO vor, wenn das Vermögen des Unternehmens die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt.

Ganz entscheidend hierbei ist die Beurteilung der Fortbestehensprognose (weitergehender als die Fort-

<sup>1</sup> BGH, Urteil vom 24. Mai 2005 - IX ZR 123/04, Abschn. II. 1.b.

<sup>2</sup> BGH, Urteil vom 17. Mai 2001 - IX ZR 188/98, Abschn. II. 2

<sup>3</sup> BGH, Urteil vom 12. Oktober 2006 - IX ZR 228/03, Rn. 13 und 15

<sup>4</sup> BGH, Urteil vom 21. Juni 2007 - IX ZR 231/04, Rn. 32

führungsprognose nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB). Liegt eine positive Fortbestehensprognose vor, ist eine Überschuldung nicht gegeben. Eine positive Fortbestehensprognose liegt wiederum vor, wenn die Fortführung des Unternehmens überwiegend wahrscheinlich ist und somit keine drohende Zahlungsunfähigkeit gegeben ist.

Ist eine positive Fortbestehensprognose nicht gegeben, müssen in einem zweiten Schritt die Vermögenswerte und Schulden des Unternehmens in einem stichtagsbezogenen Status zu Liquidationswerten angesetzt werden (Überschuldungsstatus). Handelsrechtliche Grundsätze wie z.B. Anschaffungskosten-, Imparitäts- oder Realisationsprinzip sind hier nicht maßgeblich. Ist das Reinvermögen danach negativ, liegt eine Insolvenzantragspflicht wegen Überschuldung vor. Ansonsten besteht ein Antragsrecht wegen drohender Zahlungsunfähigkeit.

Da die Fortbestehensprognose eine reine Zahlungsfähigkeitsprognose darstellt, kommt auch im Rahmen der Überschuldungsprüfung dem Finanzplan eine entscheidende Rolle zu. Bei einer positiven Fortbestehensprognose kommt es deshalb darauf an, dass die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit innerhalb des Prognosezeitraums mit überwiegender Wahrscheinlichkeit begründbar ist. Der Prognosezeitraum umfasst i.d.R. das laufende sowie das folgende Geschäftsjahr.<sup>5</sup>

Für die Aufstellung eines Überschuldungsstatus gibt der Entwurf des Standards grundsätzliche Hinweise für den Ansatz (u.a. Ansatz von Kosten, die mit einer Liquidation verbunden sind) und die Bewertung von Vermögenswerten und Schulden zu Liquidationswerten (u.a. Berücksichtigung der Verwertungsstrategie und -möglichkeit). Daneben werden für einzelne Vermö-

genswerte (u.a. ausstehende Einlagen, Firmenwert, Rechnungsabgrenzungsposten, latente Steuer) und Schulden (u.a. Rückstellungen einschließlich Pensionsrückstellungen, Gesellschafterdarlehen) Ansatz- und Bewertungsgrundlagen beschrieben.

Abschließend erläutert der Entwurf des Standards den Insolvenzeröffnungsgrund der **drohenden Zahlungsunfähigkeit**, der dem Unternehmen ein Antragsrecht gibt.

Grundsätzlich liegt drohende Zahlungsunfähigkeit vor, wenn eine negative Fortbestehensprognose vorliegt. Diese ist nach denselben Kriterien zu ermitteln wie bei der Überschuldungsprüfung. Das Recht auf Stellung eines Antrags liegt jedoch nur vor, wenn sich neben der negativen Fortbestehensprognose aus dem Überschuldungsstatus ein positives Reinvermögen ergibt. Ansonsten besteht eine Antragspflicht.

Bei der drohenden Zahlungsunfähigkeit liegt im Ergebnis keine akute Zahlungsunfähigkeit vor, aber im Prognosezeitraum von zwei Jahre (laufendes und folgendes Geschäftsjahr) können künftige Zahlungspflichten nicht erfüllt werden. Die drohende Zahlungsunfähigkeit führt die gesetzlichen Vertreter zu der Verpflichtung unverzüglich das Vorliegen einer Überschuldung zu überprüfen.

**Zusammenfassend** gibt der Entwurf des Standards insbesondere den gesetzlichen Vertretern aber auch dem Berufsstand der Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater eine Leitlinie an die Hand, wie die Insolvenzeröffnungsgründe auf der Basis der Rechtsprechung zu beurteilen sind. Eine zentrale Bedeutung kommt dabei der Beurteilung der Zahlungsfähigkeit anhand des Finanzplans und der Fortbestehensprognose zu. Daneben ist insbesondere aus Haftungsgesichtspunkten die Dokumentation der einzelnen Beurteilungsschritte bedeutsam.

---

<sup>5</sup> IDW S 6, Tz. 13.



## 4. BETRIEBSWIRTSCHAFT

### 4.1. Business Impact Analyse (BIA)



Dipl.-Kfm. Manfred Guder  
[manfred.guder@bdo.de](mailto:manfred.guder@bdo.de)



Dipl.-Kfm. Werner Klein  
[werner.klein@bdo.de](mailto:werner.klein@bdo.de)

#### Wirtschaftliche Schäden durch Betriebsunterbrechungen

Die Allianz Global Corporate & Specialty (AGCS) hat ermittelt, dass 2014 insbesondere Betriebs- und Lieferkettenunterbrechungen sowie Naturkatastrophen (z.B. Pfingststurm „Ela“; Überschwemmungen in Meißen und Dresden, Mai 2014) für Unternehmen wesentliche Risiken darstellen.

	2014	2013	Rang	Trend
1 Betriebs- und Lieferkettenunterbrechungen	43%	46%	(1)	—
2 Naturkatastrophen (z. B. Sturm, Überschwemmung, Erdbeben)	33%	44%	(2)	—
3 Feuer, Explosion	24%	31%	(3)	—
4 Rechtliche Veränderungen	21%	17%	(4)	—
5 Marktstagnation oder Wirtschaftsabschwung	19%	12%	(8)	↑
6 Reputationsrisiken (z. B. aufgrund von Social Media-Kampagnen)	15%	10%	(10)	↑
7 Verschärfter Wettbewerb	14%	17%	(5)	↓
8 Anstieg von Cyberkriminalität, IT-Ausfällen, Spionage	12%	(-)	(-)	NEW
9 Diebstahl, Betrug, Korruption	10%	(-)	(-)	NEW
10 Qualitätsmängel, Serienfehler	10%	13%	(6)	↓

Das Eintreten dieser Risiken kann erhebliche negative Auswirkungen insbesondere auf die Umsatz- und Gewinnentwicklung, auf die Reputation des Unternehmens im Markt und bei börsennotierten Gesellschaften im schlimmsten Fall auch auf den Aktienkurs nach sich ziehen. Die Tabelle der AGCS zeigt das Ranking der Top 10 der bedeutendsten Risiken. Bemerkenswert ist hierbei, dass laut Allianz Risk Barometer 2014 neue Risiken wie Cyberkriminalität und IT-Risiken an Bedeutung gewonnen haben.

Ziel von Unternehmen muss es daher sein, ihr spezifisches Risikoprofil zu ermitteln, um insbesondere Betriebsunterbrechungen vorbeugen zu können. Der vorliegende Beitrag gibt einen kompakten Einblick in die Business Impact Analyse, die als Instrument dazu genutzt werden kann, die „verletzlichen Geschäftsprozesse“ eines Unternehmens transparent zu machen.

#### Was bedeutet „Business Impact Analyse“?

„Eine Business Impact Analyse (Folgeschädenabschätzung) ist eine Analyse zur Ermittlung von potenziellen direkten und indirekten Folgeschäden für eine Institution/ein Unternehmen, die durch das Auftreten eines angenommenen Notfalls oder einer Krise und durch den Ausfall eines oder mehrerer Geschäftsprozesse verursacht werden.“ Quelle: Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

#### Kritische Geschäftsprozesse identifizieren

Zur Ermittlung von potenziellen Folgeschäden müssen zunächst die wichtigsten Geschäftsprozesse eines Unternehmens ermittelt werden. Vielfach sind diese Geschäftsprozesse bereits in einem Organisationshandbuch dokumentiert. Im Fokus stehen hier die Geschäftsprozesse der Wertschöpfung, als Beispiel der Herstellungsprozess von Kunststoffdichtungen und die hiermit verbundenen vertrieblichen und logistischen Prozesse, insb. die Beschaffung der für die Herstellung benötigten spezifischen Kunststoffe und Zusatzstoffe auf dem Weltmarkt. Unterstützende Geschäftsprozesse wie z.B. werbliche Aktivitäten oder Personalschulungen, die für die wirtschaftlichen Ziele des Unternehmens nicht wesentlich sind, sind nicht Gegenstand der Betrachtung.

Für den Herstellungsprozess (= kritischer Prozess) sind auch die kritischen Risikofaktoren insb. in der technischen und elektronischen Infrastruktur des Produktionsbetriebs zu ermitteln. Zur technischen Infrastruktur gehören in dem eingangs genannten Beispiel vor allem die Spritzgussanlagen, die Anlagen zur Strom-, Druckluft- und Wärmeversorgung (Medienversorgung), die Brandschutzanlagen und die technische Gebäudeausrüstung wie z.B. Entlüftungsanlagen und Arbeitsschutzsysteme. Zur elektronischen Infrastruktur gehören die IT-Hardware und -Software, die zur Steuerung der Produktionsanlagen und des logistischen Warenflusses eingesetzt werden.

#### Wechselseitige Abhängigkeiten ermitteln

In einer Systemanalyse werden die wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen den jeweiligen Informations-, Finanz-, Produktions- und Logistikprozessen und/oder den funktionalen Bereichen Beschaffung, Verkauf, Produktion, Lagerung und Rechnungswesen zusammen mit den Auswirkungen, die durch den Ausfall dieser Geschäftsprozesse entstehen, erfasst.

Hierbei werden die kritischen Ausfallzeiten, die Wiederanlaufzeiten und Wiederbeschaffungszeiten z.B. der Spritzgussanlagen oder der Rohstoffe aufgezeigt und monetär bewertet.

Die kritische Ausfallzeit steht für den zur Verfügung stehenden Zeitraum, um einen Schaden zu beheben, ohne dass negative Auswirkungen in den Kundenbeziehungen entstehen. Dies trifft z.B. für den Fall zu, wenn die Lagerreichweite größer ist als die Ausfallzeit der Produktion. Ist die Wiederanlauf-/ Wiederbeschaffungszeit einer Produktionsanlage oder eines Rohstoffes größer als seine kritische Ausfallzeit, ist aufgrund der entstehenden Betriebsunterbrechung und des hierdurch ausgelösten Lieferengpasses die Kundenbeziehung gefährdet.

Die Auswirkungen einer Produktions-/Betriebsunterbrechung werden differenziert in Schadensszenarien betrachtet. Die Auswirkungen können monetär und nicht-monetär sein:

- Monetäre Auswirkungen sind z.B. durch die Betriebsunterbrechung entstehende Vertragsstrafen, Gewinnschmälerungen oder Kosten durch Mitarbeiterausfall.
- Nicht-monetäre Auswirkungen sind z.B. Imageschäden, die durch negative Presseberichte verursacht werden; aber auch die durch die Betriebsunterbrechung ausgelösten Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder aufsichtsrechtliche Anforderungen.

Nicht-monetäre Auswirkungen sind ebenfalls entstehende Probleme in der Unternehmenssteuerung, wenn z.B. durch Notfälle relevante Daten und Informationen zur Steuerung des Unternehmens (insb. der Produktion) nicht mehr zur Verfügung stehen (z.B. Produktionsdaten, Kalkulationsdaten, Cash- und Liquiditätsdaten).

Die Lieferfähigkeit von Unternehmen besitzt höchste Priorität. Nicht liefern zu können führt zur Unzufriedenheit der Kunden, in der Konsequenz zum Verlust von Kunden und damit ggfs. zum Verlust von Marktanteilen - bei länger anhaltenden Betriebsunterbrechungen (z.B. wenn der Produktionsbetrieb komplett abgebrannt ist) auch zur Insolvenz.

Im Ergebnis zeigt sich, welche Geschäftsprozesse mit welcher Priorität besonders abzusichern sind, damit das Unternehmen auch bei größeren Notfällen seine wichtigsten Ziele erreichen kann. Die von den Geschäftsprozessen benötigten Ressourcen sowie die Verfügbarkeitsanforderungen und die Wiederanlaufparameter werden in dieser Analyse identifiziert.

### Entwicklung von Szenarien

Der nächste Schritt ist die Entwicklung von Worst-Case-Szenarien, die zu Betriebsunterbrechungen führen können. Dabei muss die Ursache der Betriebsunterbrechung nicht unmittelbar im Unternehmen liegen, sondern kann auch auf der Lieferantenseite liegen.

Bezogen auf das o.g. Beispiel könnten folgende Worst-Case-Szenarien betrachtet werden:

1. Spritzguss-Anlage fällt aus; Anlage ist nicht reparabel.
2. Ein asiatischer Lieferant kann ein spezielles Kunststoffgranulat ab sofort nicht mehr liefern.
3. Ein A-Lieferant für Zusatzstoffe für die Produktion meldet Insolvenz an.
4. Starkregen führt zu einer Überschwemmung der Produktionsstätte.
5. Die IT zur Steuerung der Spritzguss-Anlage fällt für eine Woche aus.

Für jedes Worst-Case-Szenario wird der größte wahrscheinliche Schaden (Probable Maximum Loss) für das Unternehmen berechnet. Im Szenario 1. (Spritzgussanlage fällt aus; Anlage ist nicht reparabel) wären z.B. folgende Kosten zu berücksichtigen:

1. Kauf einer neuen Spritzgussanlage, inkl. Installation, Inbetriebnahme, Schulung sowie Personalkosten für externe Servicetechniker und internes technisches Personal; Lieferzeit 6 Wochen.
2. Abbau und Verschrottung der alten Spritzgussanlage.
3. Entgangener Gewinn für einen Zeitraum von 6 Wochen.
4. Fortlaufende Fix-Kosten für die Bereitstellung von Dienstleistungen wie IT-Support, Facility Management-Dienstleistungen, Rechtsberatung, Personaldienstleistung in der Zeit des Produktionsausfalls.
5. Arbeitszeit der kfm. Mitarbeiter zur Wiederbeschaffung der Spritzgussanlage.
6. Löhne, Gehälter und Sozialabgaben der Mitarbeiter, die während der Betriebsunterbrechung nicht arbeiten können (Festangestellte, Leasing-Personal).
7. Programmierung der neuen Spritzgussanlage, Testläufe und Integration in die bestehende IT-Infrastruktur.

### Handhabung der Risiken

Zur Steuerung der Risiken sind im nächsten Schritt geeignete Maßnahmen zu entwickeln, die im besten Fall eine Betriebsunterbrechung verhindern oder zumindest aber die Ausfallzeit auf ein Maß reduzieren, damit keine negative Beeinträchtigung der Kundenbeziehung erfolgt.

Auch für diese schadenminimierenden Maßnahmen sind Kosten zu kalkulieren. In dem hier gewählten Praxisbeispiel fielen folgende Kosten an:

1. Miete, Installation und Inbetriebnahme einer temporären Ersatz-Anlage, die vom Maschinenhersteller nach 4 Wochen betriebsbereit zur Verfügung gestellt werden konnte. Spritzguss-Werkzeuge konnten von defekter Anlage übernommen werden.
2. Nach Lieferung der Neuanlage Abbau und Rückversand der Ersatz-Anlage an den Anlagenhersteller.
3. Verlagerung der Fertigung einzelner Dichtungen auf ein Lohnunternehmen.
4. Zukauf von Dichtungen bei anderen Herstellern.
5. Freisetzung des Leasing-Personals bis zur Lieferung der temporären Ersatzanlage.

Durch eine entsprechende Lagereichweite von ca. 3 Wochen, kombiniert mit den oben aufgeführten Maßnahmen ließ sich in dem Praxisbeispiel die Ausfallzeit soweit reduzieren, dass die Kunden durchgängig, mit Lieferverzögerungen bei Spezialdichtungen, beliefert werden konnten.

Mit den schadenminimierenden Maßnahmen konnte der größte wahrscheinliche Schaden (insb. 6 Wochen Produktionsausfall) so verringert werden, dass eine Lieferunterbrechung an die Kunden mit einigen Ausnahmen verhindert werden konnte.

Der durch den Anlagenausfall entstandene Schaden berechnet sich grob wie folgt:

	Größter wahrscheinlicher Schaden (Probable Maximum Loss)
zzgl.	Kosten für schadenminimierende Maßnahmen
abzgl.	Vermiedene Kosten durch Maßnahmen zur Verkürzung der Betriebsunterbrechung
abzgl.	Versicherungsleistungen
=	Größter zu erwartender Schaden (Estimated Maximum Loss)

In diesem Praxisfall verblieb ein „Rest“-Schaden von ca. 90 TEUR, der vom Unternehmen hätte getragen werden müssen.

Bezüglich dieses größten zu erwartenden Schadens in Höhe von 90 TEUR war zu entscheiden, ob durch organisatorische und technische Maßnahmen dieses GAP noch geschlossen werden sollte. Für diese Entscheidung wurde eine Kosten-/Nutzenbetrachtung für mögliche Maßnahmen angestellt.

#### Risikobetrachtung

Während bei der Business Impact Analyse die kritischen Geschäftsprozesse und Ressourcen eines Unternehmens ermittelt werden, ist im darauf folgenden Schritt zu prüfen, welche Ereignisse die Kontinuität und Verfügbarkeit der Prozesse und Ressourcen gefährden könnte.

Hiermit schließen sich die Abläufe der Risikoanalyse an, wie sie im Risikomanagement eines Unternehmens implementiert sein sollten.

#### Nutzen einer BIA für das Unternehmen

Der Nutzen einer Business Impact Analyse für ein Unternehmen besteht darin, dass ein Unternehmen Transparenz darüber erlangt, hinsichtlich welcher Prozesse und Ressourcen es unter welchen Bedingungen „existenziell verletzbar“ ist und mit welchen Ausfallzeiten und potenziellen wirtschaftlichen Schäden es zu rechnen hat. Diese Ergebnisse bilden die Basis zur Entwicklung von Notfall-Konzepten, die für den Krisenfall bereit gehalten werden können und Verhaltenssicherheit bieten.

Das Risiko-Chancen-Managementsystem eines Unternehmens unterstützt zudem die Identifikation und Bewertung von Risiken, die zu einer Betriebsunterbrechung führen können und beinhaltet die Entwicklung von Risikostrategien, gemäß derer mit Risiken umgegangen werden soll.

## 4.2. Elektronische Rechnungsbearbeitung in Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen



WP Dr. Reinhard Berndt  
[reinhard.berndt@bdo.de](mailto:reinhard.berndt@bdo.de)

Dipl.-Informatiker, CISA  
Frank Wißing  
[frank.wissing@bdo.de](mailto:frank.wissing@bdo.de)



### Hintergrund und Zielsetzung

Rechnungen können nicht nur auf dem Papierweg überstellt und verarbeitet werden, sondern auch elektronisch. Durch den Einsatz moderner IT-Systeme kann eine Rechnung vollständig automatisiert verarbeitet werden. Seit dem 1. Juli 2011 sind elektronische Rechnungen und klassische Papierrechnungen gleichgestellt. Thematik ist hierbei u. a. die Berechtigung zum Vorsteuerabzug nach UStG.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Rechnungsempfängers können Rechnungen seit diesem Zeitpunkt auch auf elektronischem Weg übermittelt werden. Zustimmung bedeutet „Einvernehmen“, dies kann z. B. über allgemeine Geschäftsbedingungen oder auch stillschweigend erfolgen.

Der Vorteil, der sich Anwendern bietet, ist eine deutliche Vereinfachung der Rechnungsverarbeitung und meist auch eine spürbare Effizienzsteigerung.

### Was ist eine elektronische Rechnung?

Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird. (vgl. §§ 14 ff Umsatzsteuergesetz). Das bedeutet, dass Rechnungen unter anderem in den Formaten \*.msg, \*.doc(x), \*.txt, \*.xls(x), \*.pdf, \*.xml versendet und empfangen werden können. Eine Rechnung kann demnach als Text in einer E-Mail, als Text in einem Textverarbeitungsprogramm oder als geschütztes pdf elektronisch versandt werden. Das bisher gültige Format EDI (Electronic Data Interchange) bleibt davon unberührt und ist weiterhin zulässig.

### Rechtslage zur Elektronischen Rechnung

Die Rechnung muss die Pflichtangaben einer Rechnung gemäß dem § 14 Abs. 4 UStG enthalten. Darüber hinaus müssen die folgende Punkte gewährleistet sein (§ 14 Abs. 1 UStG):

- Echtheit der Herkunft („Authentizität“). Der Adressat darf nicht verfälschbar sein,
- Unversehrtheit des Inhalts („Integrität“). Der Inhalt muss unverändert sein,
- Lesbarkeit der Rechnung. Die Rechnung muss auch für den Menschen lesbar sein und nicht nur elektronisch.

Seit dem 1. Juli 2011 kann die Authentizität und Integrität einer elektronischen Rechnung auch mittels eines „innerbetrieblichen Kontrollverfahrens“ mit einem „verlässlichen Prüfpfad“ zwischen Rechnung und der

Lieferung/Leistung auf der Seite des Rechnungsempfängers (hat das Vorsteuerabzugsrisiko zu tragen) gewährleistet werden.

Das innerbetriebliche Kontrollverfahren ist ein Verfahren das der Unternehmer zum Abgleich der Rechnung mit seiner Zahlungsverpflichtung einsetzt. Der Unternehmer prüft dabei insbesondere, ob:

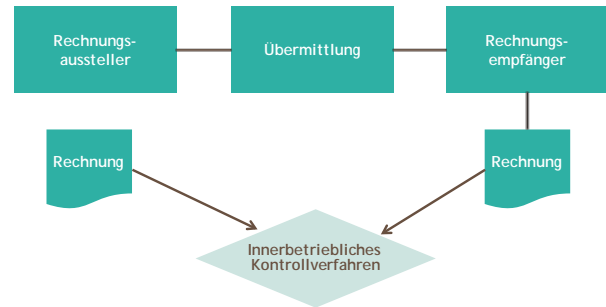
- die Rechnung in der Substanz korrekt ist, d. h. ob die in Rechnung gestellte Leistung tatsächlich in dargestellter Qualität und Quantität erbracht wurde,
- der Rechnungsaussteller also tatsächlich den Zahlungsanspruch hat,
- die vom Rechnungssteller angegebene Kontoverbindung korrekt ist.

#### Standard ZUGFeRD

ZUGFeRD ist ein Standard für elektronische Rechnungen und basiert auf den Formaten xml und pdf. Die **Extensible Markup Language**, abgekürzt **XML**, ist eine Auszeichnungssprache zur Darstellung hierarchisch strukturierter Daten in Form von Textdateien. XML wird u. a. für den plattform- und implementations-unabhängigen Austausch von Daten zwischen Computersystemen eingesetzt, insbesondere über das Internet.

Das **Portable Document Format** (PDF; deutsch: (trans)portables Dokumentenformat) ist ein plattform-unabhängiges Dateiformat für Dokumente, das vom Unternehmen Adobe Systems entwickelt und 1993 veröffentlicht wurde. Die Vorteile des Standards ZUGFeRD sind:

- Die Rechnung wird zunächst im pdf-Format gespeichert
- Es wird eine Struktur vorgegeben, in der die einzelnen Rechnungselemente (Rechnungstext, Grafiken etc.) gespeichert werden
- Durch die vorgegebene Struktur kann die elektronische Rechnung von den Empfängersystemen einfach ausgelesen werden
- Die Rechnungsdaten werden zusätzlich im xml-Format gespeichert
- Dadurch kann die Rechnung ganz normal ausgedruckt werden, aber durch die enthaltene xml-Datei auch elektronisch weiterverarbeitet werden



Schematische Darstellung der Elektronischen Rechnungsverarbeitung

#### Das Umsetzungsprojekt

Die Motive für ein Projekt zur Umsetzung der „Elektronischen Rechnung“ ist üblicherweise:

- Hohes Rechnungsaufkommen
- Hoher Anteil der Rechnungsbeträge bis 500 €
- Hohe Prozesskosten
- Technische Entwicklung erleichtert die Einführung der elektronischen Rechnung

Es sind die folgenden Aspekte zu beachten:

- Es ist ein Pflichtenheft zu erstellen in dem die Anforderungen aus den Geschäftsprozessen des Unternehmens dokumentiert sind.
- Es ist dringend zu empfehlen, den Rechnungsprüfungsprozess hinreichend zu dokumentieren. Diese müssen den „Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung“ (GoB) bzw. bei elektronischen Verfahren den „Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme“ (GoBS) entsprechen.
- Es sind hinreichende Tests durchzuführen und zu dokumentieren (Testkonzept)
- Die Wirtschaftlichkeit muss geprüft werden

#### Nutzen für den Mandanten

Der Nutzen für den Mandanten liegt auf der Hand. Ein automatisiertes Verfahren, das einmal eingeführt und geprüft wurde, bringt eine hohe Sicherheit in die Geschäftsprozesse. Es ist jederzeit einsehbar an welcher Stelle die Verarbeitung aufgehalten wird und wie viel Zeit zur Verarbeitung noch bleibt. Die Verfahren und Kontrollen können automatisiert werden und ermöglichen dadurch den Status einer Rechnung jederzeit einzusehen. Irrläufer oder versäumte Fristen gehören der Vergangenheit an.



Die Effizienz und Effektivität der Verarbeitung erhöht sich und kann bei entsprechendem Rechnungsaufkommen zu erheblichen Einsparungen führen.

#### **Einführung oder Prüfung der Elektronischen Rechnung als Leistungen der BDO**

BDO kann mit folgenden Leistungen die Einführung der elektronischen Rechnung unterstützen:

- Projektbegleitende Revision
- Projektmanagement
- Unterstützung bei der Anbieterauswahl
- ...

#### **Fazit:**

- ➔ Technische Voraussetzungen sind mittlerweile vorhanden
- ➔ Neu entwickelte Standards wie ZUGFeRD werden durch Software unterstützt
- ➔ Prozesse werden elektronisch unterstützt
- ➔ Dienstleister sind auf dem Markt verfügbar - Cloud Computing
- ➔ Ordnungsmäßigkeit ist besser realisierbar - das Sicherheitsniveau steigt
- ➔ Die eigenen Anforderungen müssen dokumentiert werden
- ➔ Wirtschaftlichkeit muss geprüft werden
- ➔ Effektivität und Effizienz können gesteigert werden
- ➔ Archivierung der Rechnungen ist leichter umsetzbar

## 5. VERANSTALTUNGEN

23.10.2014	München	HGB Update 2014 inkl. BilRUG-RefE die nächste Reform der handelsrechtlichen Rechnungslegung
27.10.2014	Hamburg	
30.10.2014	Berlin	
06.11.2014	Düsseldorf	
23.10.2014	Köln	Modernes Risikomanagement mit Finanzausrichtung für den Mittelstand
29.10.2014	Hamburg	Russisches Steuer- und Bilanzrecht
30.10.2014	Bonn	Herausforderung Steuerbefreiung
05.11.2014	Chemnitz	Rechte und Pflichten kommunaler Aufsichtsratsmitglieder
06.11.2014	Gelsenkirchen	Branchendialog Real Estate Gelsenkirchen Branchendialog Real Estate Frankfurt
12.11.2014	Frankfurt	
07.11.2014	Essen	Praxisstammtisch zum kommunalen Gesamtabschluss   „IPSAS/EPAS“
12.11.2014	Hamburg	Mandanten Seminar
13.11.2014	Hamburg	Fraud Management Konferenz
18.11.2014	München	Erfolgreich in den USA Rechts-, Zoll- und Steuertipps zur Optimierung des Markteinstiegs
19.11.2014	Düsseldorf	Impulse Konferenz - "Aus Fehlern lernen"
20.11.2014	Frankfurt	Umsatzsteuer und SAP Frankfurt Umsatzsteuer und SAP Hamburg Umsatzsteuer und SAP Düsseldorf
25.11.2014	Hamburg	
08.12.2014	Düsseldorf	
25.11.2014	Frankfurt	Mandanten Seminar Herbstveranstaltung - Aktuelles aus Rechnungslegung, Steuern und Wirtschaftsrecht
26.11.2014	Hamburg	BDO Workshop: Quo vadis Gemeinnützigkeit 2014?
27.11.2014	Köln	3. Fachtagung Revision Banksteuerung
11.12.2014	Mannheim	Unternehmens- und Vermögensnachfolge
16.01.2015	Bonn	Praxisstammtisch zum kommunalen Gesamtabschluss   „Fast Close/Prozessoptimierung“

## HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhlentwiete 12  
20355 Hamburg  
Telefon: +49 40 30293-0  
Telefax: +49 40 337691  
hamburg@bdo.de

## BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1  
10787 Berlin  
Telefon: +49 30 885722-0  
Telefax: +49 30 8838299  
berlin@bdo.de

## BIELEFELD

Viktoriastraße 16-20  
33602 Bielefeld  
Telefon: +49 521 52084-0  
Telefax: +49 521 52084-84  
bielefeld@bdo.de

## BONN

Potsdamer Platz 5  
53119 Bonn  
Telefon: +49 228 9849-0  
Telefax: +49 228 9849-450  
bonn@bdo.de

## BREMEN

Bürgermeister-Smidt-Str. 128  
28195 Bremen  
Telefon: +49 421 59847-0  
Telefax: +49 421 59847-75  
bremen@bdo.de

## BREMERHAVEN

Grashoffstr. 7/KAP  
27570 Bremerhaven  
Telefon: +49 471 8993-0  
Telefax: +49 471 8993-76  
bremerhaven@bdo.de

## DORTMUND

Märkische Straße 212-218  
44141 Dortmund  
Telefon: +49 231 419040  
Telefax: +49 231 4190418  
dortmund@bdo.de

## DRESDEN

Am Waldschlößchen 2  
01099 Dresden  
Telefon: +49 351 86691-0  
Telefax: +49 351 86691-55  
dresden@bdo.de

## DÜSSELDORF

Georg-Glock-Str. 8  
40474 Düsseldorf  
Telefon: +49 211 1371-0  
Telefax: +49 211 1371-120  
duesseldorf@bdo.de

## ERFURT

Arnstädter Straße 28  
99096 Erfurt  
Telefon: +49 361 3487-0  
Telefax: +49 361 3487-19  
erfurt@bdo.de

## ESSEN

Max-Keith-Straße 66  
45136 Essen  
Telefon: +49 201 87215-0  
Telefax: +49 201 87215-800  
essen@bdo.de

## FLENSBURG

Am Sender 3  
24943 Flensburg  
Telefon: +49 461 90901-0  
Telefax: +49 461 90901-1  
flensburg@bdo.de

## FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115  
60314 Frankfurt am Main  
Telefon: +49 69 95941-0  
Telefax: +49 69 554335  
frankfurt@bdo.de

## FREIBURG I. BR.

Wilhelmstraße 1 b  
79098 Freiburg i. Br.  
Telefon: +49 761 28281-0  
Telefax: +49 761 28281-55  
freiburg@bdo.de

## HANNOVER

Landschaftstraße 2  
30159 Hannover  
Telefon: +49 511 33802-0  
Telefax: +49 511 33802-40  
hannover@bdo.de

## KASSEL

Theaterstraße 6  
34117 Kassel  
Telefon: +49 561 70767-0  
Telefax: +49 561 70767-11  
kassel@bdo.de

## KIEL

Dahlmannstraße 1-3  
24103 Kiel  
Telefon: +49 431 51960-0  
Telefax: +49 431 51960-40  
kiel@bdo.de

## KÖLN

Im Zollhafen 22  
50678 Köln  
Telefon: +49 221 97357-0  
Telefax: +49 221 7390395  
koeln@bdo.de

## LEIPZIG

Großer Brockhaus 5  
04103 Leipzig  
Telefon: +49 341 9926600  
Telefax: +49 341 9926699  
leipzig@bdo.de

## LÜBECK

Kohlmarkt 7-15  
23552 Lübeck  
Telefon: +49 451 70281-0  
Telefax: +49 451 70281-49  
luebeck@bdo.de

## MÜNCHEN

Leonhard-Moll-Bogen 10  
81373 München  
Telefon: +49 89 55168-0  
Telefax: +49 89 55168-199  
muenchen@bdo.de

## ROSTOCK

Freiligrathstraße 11  
18055 Rostock  
Telefon: +49 381 493028-0  
Telefax: +49 381 493028-28  
rostock@bdo.de

## STUTTGART

Augustenstraße 1  
70178 Stuttgart  
Telefon: +49 711 50530-0  
Telefax: +49 711 50530-199  
stuttgart@bdo.de

## WIESBADEN

Gustav-Nachtigal-Straße 5  
65189 Wiesbaden  
Telefon: +49 611 99042-0  
Telefax: +49 611 99042-99  
wiesbaden@bdo.de

## WELTWEIT

Brussels Worldwide Services BVBA  
Boulevard de la Woluwe 60  
B-1200 Brüssel · Belgien  
Telefon: +32-2 778 01 30  
Telefax: +32-2 778 01 43  
www.bdointernational.com


BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als grobe Richtlinie gelten. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, so dass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwerten sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um die hier erörterten Themen in Anbetracht Ihrer spezifischen Beratungssituation zu besprechen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Johann C. Lindenberg  
Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender)  
WP StB RA Werner Jacob (stellv. Vorsitzender) • StB Frank Biermann • WP StB Klaus Eckmann • WP StB Dr. Arno Probst • RA Parwáz Rafiqpoor • WP StB Manuel Rauchfuss  
WP StB Kai Niclas Rauscher • WP StB Roland Schulz  
Sitz der Gesellschaft: Hamburg; Amtsgericht Hamburg  
HR B 1981



BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Hanauer Landstraße 115  
60314 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 95941-0  
Telefax: +49 69 554335  
wpnews@bdo.de

[www.bdo.de](http://www.bdo.de)

